



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Die Rosenburg

8. Symposium

Die Rosenburg – Betrachtungen zur deutschen Justiz nach 1945

Vorträge gehalten am 16. März 2017 in Leipzig



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Rosenberg

8. Symposium

Die Rosenberg – Betrachtungen zur deutschen Justiz nach 1945

Vorträge gehalten am 16. März 2017 in Leipzig

Vorwort	4
Herr Heiko Maas	
Grußwort	8
Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert	
Vortrag: Lehren aus dem Rosenberg-Projekt	16
Frau Christiane Wirtz	
Vortrag: Die Akte Rosenberg	26
Herr Prof. Dr. Manfred Görtemaker	
Podiumsdiskussion	44
Moderation:	
Herr Stephan Detjen	
Teilnehmer:	
Herr Prof. Dr. Christoph Safferling	
Herr Dr. Jürgen Schmude	
Frau Dr. Ursula Krechel	
Frau Marianne Birthler	
Frau Dr. Lena Foljanty	
Fragen aus dem Publikum	66

Die Rosenberg – Betrachtungen
zur deutschen Justiz nach 1945

Vorwort

Herr Heiko Maas



In der Studie „Die Akte Rosenberg“ wird untersucht, wie das Bundesjustizministerium in den ersten Jahren der Bundesrepublik mit der eigenen NS-Vergangenheit umgegangen ist. Es geht um die Ahndung begangenen Unrechts, die Wiedergutmachung gegenüber den Opfern und die personelle Erneuerung in Justiz und Justizministerium.

Die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission hat in Archiven gestöbert, Akten gelesen und Zeitzeugen befragt. Unter der Leitung der Professoren Manfred Görtemaker und Christoph Safferling – Historiker der eine, Jurist der andere – hat das Forscherteam hervorragende Arbeit geleistet. Ihr Abschlussbericht wurde im Herbst 2016 unter dem Titel „Die Akte Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit“ im Verlag C.H.Beck veröffentlicht – und hat in der Fachwelt wie in der historisch interessierten Öffentlichkeit so viel Beachtung erfahren, dass inzwischen sogar eine zweite Auflage vorliegt.

Die Kommission arbeitete mit der Methode der „public history“: Forschungsansätze und Zwischenergebnisse wurden schon früh der Öffentlichkeit präsentiert und zur Diskussion gestellt. Dies geschah bundesweit in acht sogenannten Rosenberg-Symposien: gleich mehrfach in Berlin, in Nürnberg, Karlsruhe, Hamburg, Bonn und schließlich Leipzig.

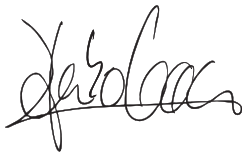
Leipzig ist eine der deutschen Residenzen des Rechts. Bis 1945 Sitz des Reichsgerichts – heute Standort des Bundesverwaltungsgerichts – hat die Stadt einen ganz besonderen Bezug zu Recht und Unrecht im NS-Staat. In der einstigen sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR gelegen, haben Leipzig und seine Justiz aber eine andere Entwicklung genommen als Westdeutschland: Nach Kriegsende erfolgte ein weitgehender Elitenaustausch in der Justiz, der freilich nicht dem Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates diente, sondern der Etablierung einer kommunistischen Diktatur. Nach 1989, als Leipzig zum Ausgangspunkt der glücklichen und friedlichen Revolution gegen das SED-Regime wurde, gab es einen weiteren ähnlich intensiven personellen und inhaltlichen Wechsel in der Justiz.

Mit personeller Kontinuität und Diskontinuität hat Leipzig daher eine doppelte Erfahrung. Deshalb war es umso wichtiger, die Ergebnisse der „Akte Rosenberg“ gerade auch in dieser Stadt zu diskutieren. Mein großer Dank gilt allen, die das ermöglicht und sich als Vortragende oder Diskutanten in das Symposium eingebracht haben.

Marianne Birthler, einst Bürgerrechtlerin in der DDR und später Beauftragte für die Stasi-Unterlagen, erinnerte in Leipzig daran, dass es auch nach der Deutschen Einheit viele Stimmen gegeben habe, die das Verschweigen der DDR-Vergangenheit als Mittel zum inneren Frieden der Gesellschaft propagiert hätten – und darunter seien auch prominente Westdeutsche gewesen. Diese Bemerkung zeigt, wie kontrovers, wie unpopulär, wie konfliktrichtig und oft

auch schmerzhaft es gewesen ist, vergangenes Unrecht nicht zu verschweigen und zu verdrängen, sondern es offen anzusprechen und aufzuarbeiten.

Trotzdem war es richtig, nach 1989 nicht die Fehler zu wiederholen, die nach 1949 in Westdeutschland gemacht worden waren. Wenn sich Unrecht nicht wiederholen soll, darf begangenes Unrecht nicht verschwiegen werden. Das Wissen um die Geschichte kann unsere Sinne dafür schärfen, wenn heute Menschenwürde und Grundrechte erneut angetastet werden. Und die Vergangenheit erinnert uns daran, dass jeder Einzelne Mitverantwortung trägt, Unrecht zu verhindern. Deshalb ist das „Rosenburg-Projekt“ von bleibendem Wert für unsere Justiz und weit darüber hinaus.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Rosenberg – Betrachtungen
zur deutschen Justiz nach 1945

Grußwort

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert



*Liebe Frau Staatssekretärin Wirtz,
sehr verehrter Herr Bundesminister Schmude,
sehr geehrte Professoren Görtemaker und Safferling,
meine sehr verehrten Damen und Herren,*

ich heiÙe Sie ganz herzlich zum Rosenberg-Symposium im Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts willkommen.

Das Rosenberg-Symposium tagt heute zum 8. Mal seit der Einsetzung der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz, damals noch ohne Verbraucherschutz, zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Diese Einsetzung erfolgte im Januar 2012. Geschaffen, um in erster Linie den Umgang des Bundesministeriums der Justiz und seines Zuständigkeitsbereichs mit den persönlichen und politischen Belastungen aus dem Dritten Reich zu untersuchen, suchte die Rosenberg-Kommission von Anfang an den Diskurs mit der

Öffentlichkeit. Teil dieser Öffentlichkeitsarbeit sind die Symposien, in denen die Arbeit und die Erkenntnisse der Kommission vor- und zur Diskussion gestellt werden.

Nicht nur die Diskussionen, auch die Orte der Symposien werfen dabei Schlaglichter auf Ereignisse der NS-Vergangenheit und ihrer Aufarbeitung. Als Richter interessieren mich naturgemäß die Gerichte, die in der Vergangenheit ein Symposium beherbergten. Das erste fand im Kammergericht in Berlin statt, in jenem Saal, in dem der Volksgerichtshof tagte und namentlich die Verfahren gegen die Beteiligten am Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 verhandelt wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Gebäude Sitz des Alliiertenkontrollrats für Deutschland. Es folgte ein Symposium im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg Fürth, in dem Sitzungssaal, in dem die Nürnberger Prozesse stattfanden. 2014 fand das Symposium schließlich seinen Weg in den Bundesgerichtshof in Karlsruhe, dessen Zuständigkeitsbereich mit dem des Reichsgerichts vergleichbar ist und der daher regelmäßig als dessen Nachfolge betrachtet wird. In gewisser Weise schließt sich also der Kreis, wenn wir heute für das 8. Symposium im Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zusammenkommen. Ich nehme an, dass man damals weniger an die Verwaltungsgerichtsbarkeit dachte, auch wenn das 1952 geschaffene Bundesverwaltungsgericht sicherlich nicht über jeden Verdacht erhaben war. Man wird wohl vielmehr daran gedacht haben, dass der heutige Sitz des Bundesverwaltungsgerichts bis 1945 die Wirkungsstätte des Reichsgerichts gewesen war. In dem Saal, in dem Sie sich gerade befinden, fand der berühmte Reichstagsbrandprozess statt. Von den damals fünf Angeklagten sprach das Reichsgericht vier frei. Einen, den Niederländer Marinus van der Lubbe, verurteilte das Reichsgericht zum Tode nach einer rückwirkenden gesetzlichen Strafmaßverschärfung und damit unter Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“. Heute betrachten wir das Urteil gegen van der Lubbe deshalb als Fehlurteil. Die Nationalsozialisten empfanden die Entscheidung des Reichsgerichts auch

als Fehlurteil, allerdings unter einem anderen Gesichtspunkt. Sie empfanden die Freisprüche für die anderen Angeklagten als Fehler. In der Folge kam es daher zur Errichtung des Volksgerichtshofs in Berlin, und auch hier schließt sich dann ein Kreis.

Nicht nur örtlich, auch thematisch spannt die heutige Veranstaltung einen Bogen zu den vergangenen Symposien. Dienten die zurückliegenden Symposien vor allem der Vorstellung des Projekts und einzelner Forschungserkenntnisse, so geht es diesmal um eine Gesamtbetrachtung und Bewertung der „Akte Rosenberg“. Dazu Stellung zu nehmen, steht mir nicht zu; hierzu stehen Berufenere bereit. Freilich bietet für mich die Einladung zum diesjährigen Symposium Anlass zum Nachdenken, zum Nachfragen, zum Nachhaken. Es heißt, die „Akte Rosenberg“ räume mit dem Missverständnis auf, dass es nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur in Staat und Gesellschaft „eine Stunde Null“ gegeben habe. Kann es überhaupt eine Stunde Null in der Geschichte eines Landes geben im Sinne eines totalen Neuanfangs, ohne jeglichen personellen und sachlichen Bezug zur Zeit davor? Das Rosenberg-Projekt zeigt uns, dass eine so verstandene Stunde Null nicht existiert. Auch wenn Regime, Staat und System der Nazi-Diktatur 1945 zusammenbrachen, waren doch die Menschen, die im Dritten Reich lebten und wirkten, nicht verschwunden. Es entwickeln sich keine völlig neuen Menschen über Nacht und schon gar nicht von einer Stunde zur anderen. Das kann man auch als Problem formulieren. Jeder Neuanfang muss mit dem alten Personal auskommen. Die Frage ist, wie man damit umgeht. Kein Neustart kommt ohne Regelungen aus, die Antworten auf das Bisherige geben, Lehren ziehen oder sich auch verklausuliert oder ganz direkt an das alte Personal richten. Jede neue Verfassung enthält Antworten auf die Fragen, die die alte Ordnung aufwarf. Gerade das Grundgesetz lässt sich als Antwort auf die Zeit der Nazi-Diktatur lesen und auf die Konstruktionsfehler von Weimar, die dazu beigetragen haben, dass die Machtergreifung der Nationalsozialisten möglich wurde. Solche Antworten wollen vor einer Wiederholung schützen, auch

vor einem Weiterwirken der alten Strukturen und Seilschaften. Das gelingt niemals vollkommen, wie nichts Menschliches vollkommen gelingt.

Inwiefern es 1949 und in den Folgejahren im Geschäftsbereich des Bundesjustizministeriums misslungen ist, erfahren wir jetzt. Und wir können auch Lehren über den Neustart der alten Bundesrepublik hinausziehen; gerade dieser Saal, in dem wir uns heute befinden, lädt dazu ein. Dieser Saal hat fünf Systeme und damit vier Systemwechsel gesehen. Das Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts wurde in der Wilhelminischen Zeit als Sitz des Reichsgerichts errichtet. Noch heute zeugen hiervon die beiden Kaiser, Gemälde zu Ihrer Linken, der Reichsadler über den Türen zu diesem Saal und die Wappen der 25 deutschen Länder, die 1871 das Reich gründeten. Als aus dem Kaiserreich die Weimarer Republik wurde, behielten das Gebäude wie auch das Reichsgericht ihre Funktionen. Auch das Personal blieb im Wesentlichen dasselbe mit der Wirkung, dass monarchisch-preußisches Obrigkeitsdenken unter der neuen Verfassungsform der liberalen Parteiendemokratie subkutan weiterlebte und weiterwirkte. Trotzdem sprach dieses Reichsgericht auch kluge und mutige Urteile, die noch heute als wegweisend empfunden werden.

Beim nächsten Umbruch von der Weimarer Republik zum Dritten Reich nahmen die neuen Machthaber eine Teilerneuerung des Personals vor. Das Gesetz zur angeblichen Wiederherstellung, wie es euphemistisch hieß, des Berufsbeamtentums trieb jüdische, sozialdemokratische, auch prononciert christlich gesinnte Richter aus dem Gericht. Ernst Fraenkel konstatierte zwar, dass diese Zäsur auf das unpolitische Zivilrecht – sagen wir besser: auf das Zivilrecht, soweit es denn unpolitisch war – keine nennenswerte Auswirkung zeitigte. Politisch affizierte Sachen bekamen dabei aber ihre nationalsozialistische Schlagseite zum Nachteil und oft zum bitteren Leid der Betroffenen. Nach dem Ende des Dritten Reiches

geriet Leipzig in die sowjetisch besetzte Zone und alsdann in die DDR. Das Gebäude verlor seine Justizfunktion. Das Oberste Gericht der DDR residierte in Berlin. Auch die DDR musste ihre Antwort auf die Nazi-Vergangenheit finden. Sie versuchte den härtesten Personalaustausch in den 100 Jahren deutscher Geschichte, die ich hier in den Blick nehme. Die bürgerliche und vielfach nazibelastete Richterschaft wurde praktisch komplett ausgetauscht und durch Volksrichter ersetzt, die nun freilich durchweg keine Juristen waren und erst in Schnellkursen angelernt werden mussten. Die Resultate waren verheerend, selbst wenn man sie am sozialistischen Wunschergebnis misst.

Als die DDR schließlich scheiterte und sich auf ihrem Gebiet die wieder gebildeten Länder der Bundesrepublik anschlossen, stellte sich 1990 erneut die Frage, wie mit dem bisherigen Richterpersonal umzugehen sei – der vierte Systemwechsel binnen sechzig Jahren. Man entschied sich zu einer Einzelfallprüfung durch Richterwahlausschüsse, die bei positivem Ausgang allenfalls zu einer Übernahme auf Zeit und auf Probe führten. Dieser Filter ließ nur wenige durch. Das Ergebnis war fast so rigide wie in der sowjetischen Besatzungszone nach dem Krieg. Glücklicherweise hatte man jetzt aber den großen Bruder im Westen, der bereit war, auszuhelfen. Und so ließen sich mit diesem Aushilfspersonal recht zügig neue rechtsstaatliche Justizstrukturen installieren. Dieser Saal also hat vieles von dem bewahrt, was ich hier nur anreißen kann. Das ist paradoxerweise dem Umstand zu verdanken, dass er zu DDR-Zeiten gerade nicht der Justiz diente. Das alte Reichsgerichtsgebäude beherbergte nach dem Krieg in der Hauptsache das Bildermuseum der Stadt Leipzig und in diesem Saal hier eine Gedächtnisstätte für den Reichstagsbrandprozess und einen der fünf Angeklagten, den bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff. Nur dieser musealen Verwendung ist zu danken, dass uns der Saal in seinem ursprünglichen Zustand erhalten geblieben ist und dass er Zeugnis gibt von 120 Jahren so wechselvoller deutscher Geschichte.

Hinter all diesen Umbrüchen stehen politische Entscheidungen, in denen sich Mut und Vorsicht mischten, die glücken oder missglücken. Hinter all diesen Systemfragen von personeller Kontinuität und Diskontinuität verbergen sich Schicksale mit je eigenen Rationalitäten und Irrationalitäten. Hinter allen Rechtsfragen stehen moralische Fragen. Alles dies kulminiert in der Sache, in der Frage nach der Stunde Null. Dieser Frage nachzugehen ist auch und vor allem die Aufgabe der historischen Wissenschaft. Dieser Frage nachzugehen, hat sich das Rosenburg-Projekt vorgenommen. Wir dürfen auf seine Ergebnisse gespannt sein.

Die Rosenberg – Betrachtungen
zur deutschen Justiz nach 1945

Vortrag: Lehren aus dem Rosenberg-Projekt

Frau Christiane Wirtz



*Sehr geehrter Herr Präsident Professor Rennert,
sehr geehrter Herr Professor Görtemaker,
sehr geehrter Herr Professor Safferling,
sehr geehrte Mitwirkende an der Podiumsdiskussion,
verehrte Gäste,
meine sehr geehrten Damen und Herren,*

ich darf Sie alle sehr herzlich – auch im Namen von Herrn Bundesminister Heiko Maas – zu diesem 8. Rosenberg-Symposium begrüßen. Und ich danke Ihnen, Herr Präsident Rennert, für die Gelegenheit, diesen eindrucksvollen Saal des Bundesverwaltungsgerichts nutzen zu können.

„Bequem ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit nie, aber sie ist eine demokratische Tugend.“

So lautet ein Zitat des Bundestagspräsidenten Professor Norbert Lammert. Diese Haltung – so der Präsident weiter – erwachse in Deutschland mehr noch als irgendwo sonst aus dem Wissen um die Geschichte mit ihren Abgründen.

Meine Damen und Herren, aus diesem Gedanken heraus ist auch das Rosenberg-Projekt entstanden. Es war nicht selbstverständlich, dass das Bundesjustizministerium vor sechs Jahren den Mut aufgebracht hat, sich der eigenen Vergangenheit schonungslos zu stellen.

Das Ministerium erteilte einer Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission den Auftrag, die personellen und sachlichen Kontinuitäten des Ministeriums beim Übergang von der nationalsozialistischen Diktatur zur Demokratie des Grundgesetzes zu untersuchen. Ebenso wie mögliche Brüche und Zäsuren im Regierungshandeln.

Anders als die Sächsische Landesverfassung kennt das Grundgesetz kein Staatsziel, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Eine entsprechende Koalitionsvereinbarung besteht erst seit dieser Wahlperiode.

Dass die Entscheidung richtig und wichtig war, belegt aber der Abschlussbericht der Kommission „Die Akte Rosenberg“, der erst vor wenigen Monaten erschienen ist. Die Unabhängige Kommission sieht – so ihre wissenschaftlich zurückhaltende Wortwahl – einen „Schatten“ über den Anfangsjahren des Ministeriums.

Bundesminister Maas hat hier deutlichere Worte gefunden und die Ergebnisse der Studie als „bedrückend“ bezeichnet.

Die heutige Veranstaltung gibt Veranlassung, sich nicht nur mit dem Inhalt der Studie zu befassen, sondern auch und insbesondere mit den Fragen und den Folgerungen, die daraus zu ziehen sind.

Meine Damen und Herren,
der Ort unserer heutigen Zusammenkunft ist bewusst gewählt und trägt der geschichtlichen Bedeutung der Stadt und des Gebäudes Rechnung.

In Leipzig vollzog sich bereits 1933 symbolhaft die Indienstnahme der Juristen und der Justiz durch das nationalsozialistische Unrechtsregime. Hier fand der erste nationalsozialistische Deutsche Juristentag statt. Tausende Juristen zogen damals durch ein Spalier von SA und SS zum Reichsgericht und leisteten dort den Eid auf Adolf Hitler.

Auf dem folgenden Juristentag 1936, der wiederum in Leipzig stattfand, wurde diese altehrwürdige Vereinigung endgültig vom NS-Regime vereinnahmt und in Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund umbenannt.

Die unrühmliche Geschichte und das Ende des Reichsgerichts sind allgemein bekannt. Dieses Gericht, dem die Weimarer Reichsverfassung die Rolle des obersten Hüters des Rechts zugedacht hatte, machte sich schnell dem NS-Regime dienstbar: Jüdische und sozialdemokratische Richter und Anwälte wurden gezwungen, ihren Abschied zu nehmen.

In dem skandalösen Prozess um den Brand des Reichstags verurteilte das Reichsgericht Marinus van der Lubbe aufgrund eines rechtsstaatswidrigen Gesetzes zum Tode. Auch dem Zivilrecht drückte das Gericht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung eine nationalsozialistische Prägung auf:

Noch vor dem Erlass der menschenverachtenden Nürnberger Rassegesetze erkannte es einen Anfechtungsgrund für eine Ehe darin, dass der Ehepartner Jude war.

Hand in Hand damit ging die Umdeutung der Verträge mit Juden, so dass Karl Larenz ganz im Sinne dieser Rechtsprechung schließlich feststellen konnte (Zitat):

„Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht.“

Damit war dieser Bruch der Rechtskultur vollzogen.

Die Stadt Leipzig steht aber auch für einen der beglückendsten Momente der jüngeren deutschen Geschichte. Im Jahre 1989 leiteten die von der Nikolaikirche ausgehenden Montagsdemonstrationen das Ende des SED-Regimes ein.

Den Bürgern der damaligen DDR ist es 1989 aus eigener Kraft gelungen, sich einem Unrechtsregime entgegen zu stellen und damit einen Regimewechsel herbeizuführen. Hierzu bedurfte es im Jahre 1945 des militärischen Eingreifens der Alliierten. Über den daraus folgenden Wechsel der juristischen Eliten in dem einen wie in dem anderen Fall werden wir heute sprechen.

Meine Damen und Herren,
eine der wichtigsten Erkenntnisse aus der „Akte Rosenberg“ ist für mich, dass es – entgegen einer verbreiteten Auffassung – im Jahre 1945 keine „Stunde Null“ gegeben hat, mit der auf einmal alles ganz anders geworden ist.

Ohne Professor Görtemaker vorgeifen zu wollen, möchte ich hervorheben, dass die personelle Kontinuität zwischen der Nazi-Justiz und dem Justizministerium der jungen Bundesrepublik sehr hoch war.

Auf dem Höhepunkt – im Jahre 1959 – waren 77 Prozent der Führungskräfte ehemalige Mitglieder der Nazi-Partei.

Ganze Abteilungen – wie etwa die wichtige Strafrechtsabteilung – waren fest in der Hand von Beamten, deren Karrieren stark vom NS-Regime beeinflusst waren. Neben der Zugehörigkeit zur NSDAP gab es zahlreiche Doppelmitgliedschaften, insbesondere in der SA. Die gefürchteten Blockwarte waren ebenfalls keine Einzelfälle. Etliche von Ihnen waren vorher im Reichsjustizministerium tätig oder hatten als Richter und Staatsanwälte an den politischen Sondergerichten gewirkt und waren für zahlreiche Todesurteile verantwortlich.

Ganz und gar unverständlich ist es für mich, dass das Ministerium auch einem anerkannten und gesuchten Kriegsverbrecher wie Max Merten, der für die Ermordung tausender griechischer Juden verantwortlich ist – ich muss es schon so nennen – dienstlich Unterschlupf geboten hat.

Wen verwundert es daher, dass das Bundesjustizministerium Kriegsverbrechern und Völkermördern im Ausland ebenfalls half. Es gab sogar eine besondere Stelle, die Nazi-Verbrecher gewarnt hat, wenn die Justiz anderer Staaten ihnen auf der Spur war. Auch gab es offene und verdeckte Amnestien.

Von besonderem Interesse für die hier anwesenden Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sicherlich die Rolle der Abteilung IV des Ministeriums.

Sie ist zuständig für Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Aufgabe dieser Abteilung war es gerade in den Anfangsjahren der Bundesrepublik, der Werteordnung und dem Geist des jungen Grundgesetzes in der Gesetzgebungsarbeit Geltung zu verschaffen.

Ob aber mit Walter Roemer der richtige Mann an der Spitze stand, erscheint mir fraglich. Denn er war an der Vollstreckung zahlreicher Todesurteile beteiligt, unter anderem gegen Mitglieder der „Weißen Rose“.

Im Jahre 1959 – zehn Jahre nach der Verabschiedung unseres Grundgesetzes – wurde der Geist dieser Abteilung auf die Probe gestellt: Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges bereitete die Bundesregierung Regelungen für den militärischen Notstand vor. Das Justizministerium lieferte hier wichtige Gesetzesvorschläge, die wesentliche Grundrechte und Verfassungsgarantien mit schlichtweg missachtete – frei nach dem Motto:

„Not kennt kein Gebot und auch keine Verfassung“.

Meine Damen und Herren,
diese Befunde sind auch deshalb so erstaunlich, weil an der politischen Spitze des Ministeriums keineswegs ehemalige Nazis standen.

Im Gegenteil: Der erste Minister, der liberale Thomas Dehler, war mit einer Jüdin verheiratet und hatte in der NS-Zeit erlebt, wie seine Familie verfolgt wurde. Sein Staatssekretär Walter Strauß hatte selbst jüdische Vorfahren und war von den Nazis deswegen selbst diskriminiert und verfolgt worden.

Als nach dem Ende der Nazi-Diktatur das Justizministerium in Bonn wieder aufgebaut wurde, setzte die Hausleitung beim Personal vor allem auf den – vermeintlich – unpolitischen Juristen, auf die bürokratische Effizienz der Rechtstechniker. Erfahrungen in der Nazi-Justiz wurden offensichtlich mehr geschätzt als eine rechtsstaatliche Haltung.

Diese angeblich unpolitische Haltung hat sich aber historisch als fatal erwiesen. Deshalb hatten so viele Juristen zuvor das nationalsozialistische Regime unterstützt und beim Nazi-Unrecht mitgemacht. Sie hatten nur darauf geachtet, ob die Form des Gesetzes gewahrt war, aber den verbrecherischen Inhalt der Gesetze ignoriert. Für den politischen Kern der Gesetze sahen sich diese Juristen nicht in der Verantwortung.

Meine Damen und Herren,
Der Schlussbericht der Kommission wirft weitere grundsätzliche Fragen auf und verlangt Konsequenzen, denen wir uns fachlich wie politisch stellen müssen. Diese gehen auch nicht etwa nur die Berufsgruppe der Juristen und Politiker an, sondern alle Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem Grunde haben das Bundesjustizministerium und die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission von Beginn an gemeinsam den Weg der „Public History“ beschritten und eine breite Öffentlichkeit einbezogen. Das heutige Symposium ist die 8. Veranstaltung der Rosenberg-Reihe. Die Symposien werden ergänzt durch zahlreiche Gespräche des Ministeriums unter anderem mit Jugendgruppen, Schulklassen und Auszubildenden.

Besonders wichtig ist uns dabei der Dialog mit den Verfolgten des NS-Regimes und ihren Nachfahren.

Ich bin daher sehr dankbar dafür, dass das Rosenberg-Projekt gerade von den jüdischen Verbänden, dem Verband der Sinti und Roma in Deutschland und anderen Opferverbänden so positiv aufgenommen worden ist und sie das Projekt mit großem Engagement aktiv unterstützen.

Meine Damen und Herren,
die Erkenntnis, dass es mit dem Untergang des sogenannten „Dritten Reiches“ keine „Stunde Null“ gegeben hat, impliziert zugleich, dass auch das nationalsozialistische Gedankengut nicht untergegangen ist.

Natürlich sind die Verbrechen des Nationalsozialismus Vergangenheit. Sie werden sich so nicht wiederholen. Aber es gibt kein Ende der Geschichte.

Auch heute gibt es Gefahren für Humanität und Freiheit, auch in unserem demokratischen Rechtsstaat. Und nicht nur hier – auch

in unseren Nachbarländern, in Europa und auf anderen Kontinenten. Vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis der Wahl in den Niederlanden ein ermutigendes Signal.

Wir als Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben es uns zur Aufgabe gemacht, die Lehren aus dem Rosenberg-Projekt weiterzugeben. Dazu

- schicken wir eine Wanderausstellung auf den Weg,
- bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Fortbildungen an,
- genauso wie an der Deutschen Richterakademie.

Wir werden hier jedoch noch tiefer einsteigen müssen. Der diesjährige Deutsche Juristentag hat die Frage aufgeworfen, ob dem Ethos des Juristen im Rahmen der Juristenausbildung ein stärkeres Gewicht beigemessen werden muss. Dieser Frage dürfen wir in der Tat nicht ausweichen. Das Bundesjustizministerium hat daher eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die noch bis zur Sommerpause Ergebnisse vorlegen soll.

Meine Damen und Herren,
wir leben leider in Zeiten, in denen Hass und Gewalt gegen Minderheiten wieder zunehmen. Nährboden für die Gewalt ist das Wort.

Seit Viktor Klemperer und seiner Studie über die Sprache im „Dritten Reich“ wissen wir: Die Verrohung der Sprache ist immer der Anfang von tätlicher Gewalt. Den hasserfüllten Worten folgen eine Gewöhnung im Denken und eine Umsetzung in der Tat.

Wir erleben heute, dass vor allem im Internet die Sprache immer hasserfüllter wird. Unser Ministerium hat daher einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die Betreiber sozialer Netzwerke stärker in die Verantwortung genommen werden sollen.

Unser Anliegen ist es dabei, die Grundlagen unserer freien Gesellschaft zu schützen: Respekt und Gewaltfreiheit, Vielfalt und Toleranz unter Achtung der Meinungsfreiheit.

Meine Damen und Herren,

Justizminister Heiko Maas war vor einigen Wochen in Israel, um auch dort die Ergebnisse der Rosenberg – Studie vorzustellen. In das Gästebuch der Gedenkstätte Yad Vashem hat er geschrieben:

*„... **Erinnern ist keine Schwäche. Aus Erinnerung erwächst Verantwortung. Und erst Verantwortung macht stark.**“*

Das gilt für das Unrecht des NS-Regimes, aber auch für anderes Unrecht. Dass Sie hier so zahlreich erschienen sind zeigt, dass es Ihnen allen ein Anliegen ist, die Lehren aus der Vergangenheit mit in Gegenwart und Zukunft zu nehmen.

Darauf kommt es an, um den Kampf gegen Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aktiv anzugehen und Ressentiments jeder Art zu bekämpfen.

Ihnen allen deshalb: Vielen Dank.

Die Rosenberg – Betrachtungen
zur deutschen Justiz nach 1945

Vortrag: Die Akte Rosenberg

Herr Prof. Dr. Manfred Görtemaker



*Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,*

ich freue mich sehr, dass wir heute hier die Ergebnisse unseres Rosenberg-Projekts vorstellen können. Wie schon mehrfach gesagt wurde, gibt es in der Geschichte keine Stunde Null. Ebenso wenig gibt es eine Stunde Null in der Geschichtsschreibung. Wir knüpfen mit unserem Projekt also an vieles an, was in der Vergangenheit bereits erforscht wurde. Nicht zuletzt gilt dies für die Rolle der Justiz im NS-Staat, zu der sowohl über die Ära von Reichsjustizminister Franz Gürtner als auch über die Zeit seines Nachfolgers Otto Georg Thierack umfangreiche Untersuchungen vorliegen. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stand daher nicht die Justiz im Dritten Reich, sondern die Frage, wie man nach 1949 im Bundesministerium der Justiz mit der NS-Vergangenheit umging: Welche personellen und institutionellen Kontinuitäten gab es? Wie tief war der

Bruch 1945/49 wirklich? Und wie sah es insbesondere mit den inhaltlichen Aspekten der Politik aus? Wurden auch diese, wenn man unterstellt, dass viele der handelnden Personen im BMJ schon vor 1945 aktiv gewesen waren, vom Gedankengut des Nationalsozialismus beeinflusst? Und wenn ja, auf welche Weise?

Bei der Beantwortung dieser Fragen konnten wir an Untersuchungen anknüpfen, die zumindest die allgemeine Entwicklung der Justiz im Übergang vom Dritten Reich zur Bundesrepublik beleuchteten. Auch das Bundesministerium der Justiz selbst war an dieser Aufarbeitung des schwierigen NS-Erbes mit der Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ beteiligt, die 1989 in der Staatsbibliothek Berlin eröffnet wurde. Die Ausstellung war danach in 43 Städten in Deutschland zu sehen und erhielt im Juni 2008 einen dauerhaften Platz im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in der Berliner Hardenbergstraße am Bahnhof Zoo. Sie umfasst drei Abschnitte – die Justiz im Nationalsozialismus, ihre Vorgeschichte in der Weimarer Republik und, besonders wichtig, den Umgang mit dieser Vergangenheit durch die bundesdeutsche Justiz in der Nachkriegszeit – und zeigt, wie verhängnisvoll die Rolle der Justiz nicht nur im Dritten Reich war, sondern welche Verbindungen es auch zur bundesdeutschen Justiz der Nachkriegszeit gab. Ingo Müller hatte darauf bereits 1987 in seiner rechtshistorischen Dissertation „Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz“ hingewiesen. Allerdings war sein Buch in juristischen Kreisen nur widerwillig und oft mit Ablehnung zur Kenntnis genommen worden, so dass in der Folge sogar Müllers akademische Karriere nachhaltig beschädigt wurde. Denn sein Buch offenbarte, wie tief Juristen in die Verbrechen und den Massenmord des NS-Regimes verstrickt gewesen waren, welche personellen und sachlichen Kontinuitäten über die Zäsur von 1945/49 bestanden hatten und was das für die Justiz in der Bundesrepublik bedeutete. Inzwischen sind Müllers Aussagen weithin unstrittig und durch zahlreiche Studien belegt. Ich will nur auf zwei hinweisen: den vieldiskutierten Band „Vergangenheits-

politik – Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit“ von Norbert Frei, der 1996 erschien, und das vom Berliner Rechtssoziologen Hubert Rottleuthner 2010 herausgegebene Werk „Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945“, in dem die Daten von über 34.000 Personen ausgewertet wurden, die zwischen 1933 und 1964 im höheren Justizdienst tätig gewesen waren. Rottleuthner vermochte damit auch flächendeckend zu beweisen, was inzwischen kaum noch ein Geheimnis war: dass Brüche in den Karrieren deutscher Juristen nach dem Ende des Nationalsozialismus eine Ausnahme darstellten und dass die meisten Juristen, auch wenn sie politisch belastet waren, ihre Laufbahn nach Gründung der Bundesrepublik mehr oder weniger nahtlos fortsetzen konnten.

Tatsächlich, und das kann man nicht deutlich genug sagen, hat sich die deutsche Justiz in der Nachkriegszeit mit Ausnahme des alliierten Nürnberger Juristenprozesses, der 1947 unter amerikanischer Federführung stattfand, der eigenen Strafverfolgung nahezu völlig entzogen. Man kann es auch anders formulieren: Die deutschen Juristen haben sich nach 1945 kollektiv selbst amnestiert. Dabei hatten Tausende von Richtern und Staatsanwälten an ordentlichen Gerichten, Sondergerichten, Standgerichten oder am berüchtigten Volksgerichtshof bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie geholfen und sich damit direkt oder indirekt schuldig gemacht.

Doch welche Konsequenzen folgten daraus in den Jahren nach 1949 für das Bundesministerium der Justiz, das als „Verfassungsministerium“ zum Schutz der Verfassung gegründet wurde und damit doch eine ganz besondere Verantwortung trug? Dies war der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung. Es ging also um den Umgang des Bundesjustizministeriums und seines Geschäftsbereichs mit den persönlichen und politischen Belastungen, die sich aus dem Dritten Reich ergaben. Dabei haben wir zunächst erforscht, wie groß der Personenkreis war, der in der NS-Zeit bereits

aktiv gewesen war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde, und welche Kriterien bei der Einstellung sowie bei Beförderungen galten. Uns ging es aber auch um die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unrecht der NS-Justiz, die Bereinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie und die Strafverfolgung von NS-Tätern, die in der Bundesrepublik große Probleme bereitete. Untersucht haben wir ebenfalls die Rolle des Bundesministeriums der Justiz bei der Amnestierung von NS-Tätern und deren vorzeitiger Haftentlassung, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten frei kamen. Ein weiteres wichtiges Thema war das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom Mai 1968, durch das die Beihilfestrafbarkeit in bestimmten Fallkonstellationen herabgesetzt wurde, was im Zusammenspiel mit der sogenannten Gehilfenrechtsprechung zur rückwirkenden Verjährung zahlloser nationalsozialistischer Gewaltverbrechen am 8./9. Mai 1960 führte. Und schließlich sind wir der Frage nachgegangen, wie weit das Bundesministerium Justiz bei der verschleppten Rehabilitierung der NS-Opfer mitwirkte, etwa bei strafgerichtlichen Entscheidungen, bei Erbgesundheitsurteilen oder in der Militärjustiz, so dass die Urteile des Volksgerichtshofs und der Standgerichte erst 1998 beziehungsweise 2002 durch Bundesgesetz pauschal aufgehoben wurden, Kriegsverratsfälle sogar erst im September 2009.

Andere Untersuchungsfelder waren die Haltung des Bundesjustizministeriums zum Alliierten Kontrollrat, zur Aufhebung der NS-Gesetze und natürlich nicht zuletzt zu den Nürnberger Prozessen und ihren Urteilen, deren rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik bekanntlich weithin umstritten waren. Ein Thema war auch die Zentrale Rechtsschutzstelle, die 1953 in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes wechselte, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1968 nicht nur der Hilfe für Kriegsgefangene und dem rechtlichen Beistand von Deutschen diente, die sich vor Gerichten im Ausland verantworten mussten, sondern auch ein Instrument zur Warnung deutscher Kriegsverbrecher darstellte,

die im Ausland von Strafverfolgung bedroht waren. Die Arbeit der 1958 eingerichteten Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen wurde dadurch nicht unwesentlich unterlaufen und behindert.

Was nun die Ergebnisse unserer Untersuchung anbetrifft, möchte ich zunächst einige Zahlen nennen: Mit 67 planmäßigen Beamtenstellen war das Bundesjustizministerium bei seiner Errichtung 1949 das kleinste Bundesministerium, wobei allerdings nur 35 Personen als Abteilungsleiter oder Referatsleiter zum unmittelbaren Leitungspersonal zählten. Am Ende des Untersuchungszeitraums 1973 gab es zwar schon 250 Stellen, aber damit war das BMJ immer noch ein sehr kleines Haus. In unserer Untersuchung haben wir uns auf insgesamt 258 Personalakten konzentriert, die das Leitungspersonal betreffen, das heißt die Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter und Referatsleiter. Bei der detaillierten Auswertung lag der Schwerpunkt jedoch auf den bis 1927 geborenen Mitarbeitern, insgesamt rund 170, die bei Kriegsende 1945 mindestens 18 Jahre alt waren, ihre Schulzeit im NS-Staat absolviert hatten und in der Regel beim Arbeitsdienst und bei der Wehrmacht gewesen waren. Innerhalb dieser Gruppe galt unser Hauptinteresse aber denjenigen Personen, die bereits im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts geboren waren. Sie hatten ihre juristische Ausbildung vor dem Krieg abgeschlossen und waren schon im Nationalsozialismus als Juristen tätig gewesen, bevor sie nach 1945 in die Landesjustizverwaltungen oder die alliierten Zonenverwaltungen und schließlich in das Bundesministerium der Justiz gelangten.

Bei der Betrachtung dieser Personen konnten wir sämtliche Personalakten einsehen, die diesen Kreis betrafen. Diese Akten wurden bisher nicht an das Bundesarchiv abgegeben, sondern befinden sich noch immer im Keller des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der Mohrenstraße in Berlin. Von Anfang an wurde uns der ungehinderte Zugang zu diesen Akten zugesichert, die in der Tat sehr aussagekräftig sind, weil die Akten nicht

nur die Entwicklung in der Bundesrepublik abbilden, sondern im Regelfall bereits in der Weimarer Republik oder spätestens im Dritten Reich angelegt wurden. Nach 1945 wurden diese Akten häufig von den Zonenverwaltungen übernommen und gelangten von dort in das Bundesministerium der Justiz, wenn die Mitarbeiter hier eingestellt wurden. Sie sind deshalb besonders aussagekräftig und wertvoll, weil es sich um authentische Dokumente handelt und alle notwendigen Angaben enthalten, die für eine Untersuchung zur NS-Belastung und zur Kontinuität von Karriereverläufen unverzichtbar sind.

Kommen wir nun zur eigentlichen NS-Belastung der Mitarbeiter des BMJ. Zunächst einmal ist schwer nachzuvollziehen, dass es 1949 nicht 35 unbelastete Juristen gegeben haben soll, um die leitenden Positionen in diesem Ministerium zu besetzen. Tatsächlich war die NS-Belastung bemerkenswert hoch. Die Zahl, die hierbei am häufigsten genannt wird, besagt, dass von den untersuchten Personen rund 53 Prozent der NSDAP angehörten. Diese Zahl ist in zweifacher Hinsicht problematisch: Zum einen handelt es sich um eine Durchschnittszahl, die sich auf den gesamten Untersuchungszeitraum von 1949 bis 1973 bezieht. Zum anderen besagt eine Mitgliedschaft in der NSDAP allein wenig, da man das Verhalten der einzelnen Personen im Dritten Reich betrachten muss, um wirklich fundierte Aussagen treffen zu können.

Zahlenmäßig finden wir die höchste NS-Belastung in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre. Diese Tatsache verwundert nicht. Während am Anfang noch versucht wurde, in der Leitungsebene ein ungefähres Gleichgewicht zwischen Belasteten und Nicht-Belasteten zu halten, ging diese Balance in den 1950er Jahren aufgrund von Beförderungen und Neueinstellung von Belasteten zunehmend verloren. Dabei war die Belastung in einigen Bereichen besonders hoch. Dies gilt etwa für die Abteilung II (Strafrecht), aber auch für die Abteilung III (Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht). So wiesen 1957 in der Abteilung II mit Ausnahme des Abteilungsleiters Josef

Schafheutle alle Referatsleiter eine mehr oder weniger braune Vergangenheit auf. Bei Schafheutle haben wir zudem festgestellt, dass er zwar kein Mitglied der NSDAP war, aber mehrfach seine Aufnahme beantragt hat – unter anderem in einem persönlichen Schreiben an den damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Roland Freisler. Der Grund für seine Nichtaufnahme in die Partei war sein katholischer Hintergrund, den er selbst in den Begründungen, die er seinen Bemühungen um Aufnahme beifügte und in denen er seine nationalsozialistische Gesinnung bekräftigte, wiederholt bestritt. Seine Nicht-Mitgliedschaft ist daher zu relativieren: Schafheutle war kein Mitglied – aber nicht deshalb, weil er nicht wollte, sondern weil die Partei ihn nicht wollte. Anders ausgedrückt: In der Abteilung II waren 1957 sämtliche Personen auf der Leitungsebene auf die eine oder andere Weise in das NS-Regime verstrickt – ausnahmslos.

In der „Akte Rosenberg“ haben wir für die anderen Abteilungen ein ähnliches Bild gezeichnet, auch wenn nicht alle Abteilungen in gleichem Maße belastet waren. Stellt man die Frage, ab wann das Ministerium nicht mehr braun war, fällt die Antwort etwas kompliziert aus. Erst ab Mitte der 1960er Jahre sind die Zahlen altersbedingt rückläufig. Wirklich frei von ehemaligen NSDAP-Angehörigen war das Ministerium aber erst mit der Pensionierung der Unterabteilungsleiter Gerhard Marquardt und Rudolf Franta 1978 und von Abteilungsleiter Dr. Günther Schmidt-Räntsch 1986.

Wichtig für unsere Untersuchung war aber nicht nur die Mitgliedschaft in der NSDAP, sondern auch das konkrete Verhalten der betroffenen Personen vor 1945. So mussten wir feststellen, dass viele führende Mitarbeiter des BMJ in den Ministerien des NS-Staates direkt an der Umsetzung des Führerwillens beteiligt gewesen waren. Andere hatten durch ihre Tätigkeit an Gerichten, etwa an den Sondergerichten des Dritten Reiches, an den Gerichten in den besetzten Gebieten oder in der Militärgerichtsbarkeit, die verbrecherischen Gesetze, die im Reichsjustizministerium

vorbereitet und auf den Weg gebracht worden waren, angewandt und damit ebenfalls schwere persönliche Schuld auf sich geladen. In keinem einzigen Fall hat es deswegen nach 1949 Disziplinarverfahren oder gar Entlassungen gegeben, obwohl schon seit den 1950er Jahren immer wieder Informationen über die NS-Belastung einzelner Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums an die Öffentlichkeit gelangten. In allen Fällen, in denen es solche Informationen gab, wurden von der Ministeriumsspitze – dem Minister oder Staatssekretär Walter Strauß – Untersuchungen veranlasst. Sie endeten aber stets mit einem Gutachten von Josef Schafheutle, in dem dieser erklärte, dass ein Fehlverhalten nicht vorliege und Konsequenzen daher nicht gezogen werden müssten. Nur in einem einzigen Fall, bei Heinrich Ebersberg, hätte sich Ende der 1960er Jahre möglicherweise ein anderes Ergebnis ergeben. Hier half dann aber die rückwirkende Verjährung von Beihilfetaten als Folge des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968, so dass sich auch für ihn keine nachteiligen Folgen ergaben.

Die Frage, weshalb insbesondere die beiden Gründerväter des Ministeriums, Bundesjustizminister Thomas Dehler und sein Staatssekretär Walter Strauß, derart problematische Personen für das Ministerium auswählten und beispielsweise darauf verzichteten, gezielt Remigranten anzuwerben oder von vornherein nach unbelasteten Mitarbeitern zu suchen, ist zwar leicht zu beantworten, aber nicht überzeugend zu erklären. Sowohl Dehler als auch Strauß waren persönlich gänzlich unbelastet. Dehler war mit einer Jüdin verheiratet, Strauß entstammte einem jüdischen Elternhaus. Beide waren im Dritten Reich Diskriminierungen ausgesetzt gewesen. Strauß hatte die NS-Zeit nur mit Mühe in Berlin-Wannsee überlebt. Seine Eltern waren in das KZ Theresienstadt deportiert worden und waren dort an den Folgen der Haft gestorben. Dennoch scheuten sich Dehler und Strauß nicht, hochgradig NS-belastete Mitarbeiter einzustellen. Sie handelten dabei nicht in Unkenntnis der Vergangenheit, sondern in vol-

lem Wissen. Im Falle Dehlers ist dies besonders auffällig, wie das Beispiel Willi Geiger zeigt. Dieser hatte ihm, während er seine Klienten verteidigte, als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg gegenübergestanden. Dennoch machte Dehler ihn nach 1945 zunächst zu seinem persönlichen Referenten und betraute ihn danach sogar mit der Aufgabe, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu entwerfen. Anschließend sorgte Dehler auch noch dafür, dass er Richter sowohl am Bundesgerichtshof als auch am Bundesverfassungsgericht wurde. Geiger war damit der Einzige, der in der Bundesrepublik beide Positionen gleichzeitig bekleidete.

Bei Strauß verhält es sich ähnlich. Auch er stellte in vollem Wissen um die Vergangenheit belastete Personen ein, wenn diese seinen fachlichen Auswahlkriterien genügten. Die wichtigsten Kriterien für Dehler wie für Strauß waren dabei fachliche Kompetenz und ministerielle Erfahrung. Hinzu kamen persönliche Bekanntschaften und in geringerem Maße politische Empfehlungen. Politische Belastungen wurden zwar, wie der Briefwechsel zwischen Dehler und Strauß zeigt, häufig intern erörtert. Soweit sich erkennen lässt, führten sie aber nur selten dazu, einem gewünschten Mitarbeiter die Einstellung zu versagen. Dehler wie Strauß ging es also in erster Linie um die Arbeitsfähigkeit des Ministeriums, die ihrer Meinung nach nur zu gewährleisten war, wenn seine Angehörigen über die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung verfügten. In seiner Ansprache anlässlich der Amtsübergabe von Bundesjustizminister Hans-Joachim von Merkatz an seinen Nachfolger Fritz Schäffer am 30. Oktober 1957 sprach Strauß sogar ausdrücklich von einem „Schatz an Erfahrungen“, den man „aus den vergangenen Jahrzehnten, ungeachtet des dutzendjährigen Reiches“, in die Arbeit des Bundesministeriums der Justiz mitgebracht habe. Wörtlich erklärte er: „Ein nicht unerheblicher Teil von uns ist früher schon in der reichsministeriellen Arbeit tätig gewesen, und ich glaube, wenn wir nicht diese Kollegen und ihre Erfahrungen gehabt hätten, wären wir nicht in der Lage gewesen, die Arbeit der vergangenen acht Jahre zu erfüllen.“

Bei anderen Gelegenheiten führte Strauß zudem häufig das Bild des unpolitischen Beamten an, den es doch gerade im Dritten Reich nicht gegeben hatte und den es auch danach nicht gab, weil Politiknähe und Politikberatung zum Wesen und zu den Kernaufgaben der Ministerialverwaltung gehören. Was Strauß meinte, war indessen etwas anderes: Er bezog sich auf die Tatsache, dass die handwerklichen Fähigkeiten der Juristen rasch an die jeweiligen politischen Gegebenheiten und Wünsche angepasst werden können und die juristische Tätigkeit damit im Grunde vom jeweiligen Regime unabhängig ist. Zwar gilt diese Feststellung für viele Berufe. Doch Juristen erfüllen im staatlichen Gefüge eine zentrale Funktion, indem sie an der Formulierung von Gesetzen mitwirken und als Staatsanwälte oder Richter an der Durchsetzung des Rechts maßgeblich beteiligt sind. Sie sind damit Techniker der Macht und tragen zur Herrschaftssicherung und Stabilisierung politischer Regime bei. Im Dritten Reich war diese Instrumentalisierung der Juristen nahezu vollständig gelungen – ob aus innerer Überzeugung, pragmatischem Karrierewillen oder unter Anpassungsdruck, wurde nach 1949 oft nicht mehr hinterfragt.

Es überrascht demnach nicht, dass Dehler und Strauß und auch die ihnen nachfolgenden Minister und Staatssekretäre bei der Auswahl der Mitarbeiter nach ministerieller Vorerfahrung suchten. Denn – das kommt in dem Zitat von Strauß sehr deutlich zum Ausdruck – die juristischen Fertigkeiten, die im Bundesjustizministerium von den Beamten verlangt wurden, unterschieden sich in der Form kaum von denjenigen, die im Reichsjustizministerium für vorrangig gehalten worden waren. Ministerielle Erfahrung war demnach ein Schlüsselkriterium bei der Rekrutierung des Personals für das BMJ nach 1949 und lässt sich auch statistisch nachweisen. So waren schon 1949 27 Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz ehemalige Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums. Davon wurden etliche sofort in den Bundesdienst übernommen, andere kamen 1950 dazu, die übrigen bis 1955. Danach war das Tableau der gewünschten und

für erforderlich gehaltenen Mitarbeiter aus dem Reichsjustizministerium gewissermaßen komplett. Alle diese Mitarbeiter hatten selbstverständlich auch dem nationalsozialistischen Rechtswahrerbund angehört und waren – mit Ausnahme von Josef Schafheutle, von dem bereits die Rede war – auch Mitglieder der NSDAP gewesen.

Wenn von Seiten des Ministeriums stets behauptet wurde, die fachliche Qualifikation sei für die Aufnahme in den ministeriellen Dienst das ausschlaggebende Kriterium gewesen, so wird dies ebenfalls durch die Akten belegt. Von den 170 Personen, die wir näher untersucht haben, waren 155 Volljuristen, von denen 94 eine Examensnote von „vollbefriedigend“ bis „sehr gut“ im Staatsexamen nachweisen konnten. Acht hatten ihr Examen mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen, 66 mit „gut“ und 20 mit „vollbefriedigend“. Über 60 Prozent der als Referatsleiter oder Abteilungs- beziehungsweise Unterabteilungsleiter im BMJ tätigen Volljuristen besaßen also ein Prädikatsexamen. Wenn man bedenkt, dass in der Regel nur etwa 15 Prozent der Examenkandidaten die Note „vollbefriedigend“ oder besser erreichen, bedeutete dies, allein auf die Examensnote bezogen, eine bemerkenswerte Ansammlung von Spitzenjuristen. Nimmt man die Promotion als Gradmesser für die Qualität hinzu, wird dieses Bild weiter bestätigt. So fanden sich unter den 155 Volljuristen insgesamt 90 promovierte Mitarbeiter sowie zwei weitere, denen ein Dokortitel „honoris causa“ verliehen wurde. Dies entspricht einer Promotionsquote von immerhin 58 Prozent. Viele dieser Juristen haben zudem regelmäßig publiziert, und zwar nicht erst in der Bundesrepublik, sondern bereits im Dritten Reich. Bei einem unserer 30 Zeitzeugengespräche wurde uns erzählt, wie beeindruckend diese Fülle an prominenten Spitzenjuristen für die jüngeren Mitarbeiter war. Als dieser Zeitzeuge Anfang der 1950er Jahre nach seiner Einstellung im BMJ in den Gängen der Rosenberg an den Türen die Namensschilder der Mitarbeiter las, stellte er fest: „Ich kannte sie alle.“ Er kannte sie aus der Literatur und

aus dem Studium: Es waren alles Juristen mit großem Renommee. Neben der ministeriellen Erfahrung war Fachkompetenz somit ein Schlüsselkriterium für die Tätigkeit im BMJ.

Bei dem Wunsch, die Ministerien, darunter natürlich auch das Bundesjustizministerium, mit kompetenten und erfahrenen Mitarbeitern zu besetzen, ließ sich das Problem der NS-Belastung allerdings nicht ganz verdrängen. So war sich die Bundesregierung der Problematik früherer NSDAP-Mitglieder im Dienst des neuen Staates durchaus bewusst, wollte diesen Personenkreis aber nicht grundsätzlich von der Besetzung bestimmter Positionen ausschließen. Im Gegenteil: Durch ihr Drängen auf die Beendigung der alliierten Entnazifizierungspolitik und die Amnestierung von Straftätern, etwa durch die Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954, bewies die Bundesregierung sogar den Willen, möglichst umgehend einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen. Bundeskanzler Konrad Adenauer ließ daran bereits in seiner Regierungserklärung 1949 keinen Zweifel. Lediglich Bundesinnenminister Gustav Heinemann, damals noch CDU, später GVP und schließlich SPD, unternahm im August 1950 im Kabinett den Versuch, wenigstens die Stellen der Abteilungsleiter, Personalreferenten und Ministerialbürodirektoren in den obersten Bundesbehörden von der Besetzung mit früheren Angehörigen der NSDAP freizuhalten. In einer Beschlussvorlage für die 93. Kabinettsitzung am 31. August 1950 forderte er, dass diese Stellen nicht mit früheren Mitgliedern der NSDAP besetzt werden sollten, außer bei nachgewiesener Widerstandstätigkeit. Doch in der Sitzung votierte nicht nur der FDP-Vorsitzende und Bundesminister für den Marshall-Plan, Franz Blücher, sondern auch Bundeskanzler Adenauer gegen einen solchen Beschluss. Adenauer, der sich offenbar mit Blücher auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt hatte, erklärte, er halte es für richtig, „von Fall zu Fall“ zu entscheiden. Eine Beschlussfassung zur Vorlage des Bundesinnenministers gab es danach nicht mehr. Der Weg, belastete Personen im Dienst zu belassen oder neu einzustellen und auch für Führungspositionen zu verwenden, war damit frei.

Welche Bedeutung der personellen Kontinuität vom Dritten Reich zur Bundesrepublik zukam, lässt sich am besten am Einzelfall schildern. Ein Beispiel ist etwa Franz Maßfeller. Vor 1945 war er im Reichsjustizministerium für Familien- und Rasserecht zuständig. Er nahm an den Folgebesprechungen zur Wannsee-Konferenz teil und war ein bekannter Kommentator des Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetzes von 1935. Dies führte jedoch nicht dazu, dass ihm die Einstellung im BMJ versagt blieb. Vielmehr stieg er hier zum Ministerialrat auf und leitete bis 1960 ausgerechnet das Referat für Familienrecht. Ein anderer Fall ist Eduard Dreher, vor 1945 Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, wo er zahlreiche Todesurteile wegen Nichtigkeiten erwirkte. Im BMJ wurde er nach 1949 ein hochrangiger Mitarbeiter in der für das Strafrecht zuständigen Abteilung II und leitete viele Jahre lang die Kommission zur Großen Strafrechtsreform. Weitere Namen, die genannt werden könnten, sind Hans Gawlik oder Max Merten, Ernst Kanter oder Walter Roemer. Die Liste ließe sich fast beliebig verlängern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erstaunlich, dass der Rechtsstaat in der Bundesrepublik trotzdem gut funktioniert hat. Dass dies so war, lässt sich nicht bestreiten. Daher ist zu fragen, ob die Wiederverwendung ehemaliger Funktionseleiten, so belastet sie im Einzelfall auch waren, nicht nur im BMJ, sondern in allen Bundesministerien und Behörden und darüber hinaus in weiten Teilen der Gesellschaft, nicht unter Umständen sogar sinnvoll war, weil von ihnen nicht nur das Funktionieren des neuen Staates abhing, sondern weil damit auch eine Integrationsleistung erbracht wurde, die anders als in der Weimarer Republik wesentlich zur inneren Stabilität der Bundesrepublik beitrug. Bereits im Parlamentarischen Rat war dafür mit Artikel 131 des Grundgesetzes bekanntlich die Basis geschaffen worden, weil darin die Wiedereinstellung der ehemaligen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes gefordert wurde. Das heißt: Die Wiederverwendung der alten Funktionseleiten war ein Grundprinzip der politisch-administrativen Gestaltung der Bundesrepublik. Diejenigen, die nach 1949 in der Rosenberg

am Neuaufbau der deutschen Justiz mitwirkten, konnten sich dadurch allerdings der Illusion hingeben, in einer Welt zu leben, die nicht durch die Erinnerung an eine dunkle Vergangenheit beschwert war.

Tatsächlich wurde auf der Rosenberg über die Vergangenheit offenbar wenig oder gar nicht gesprochen, wie wir den schriftlichen Quellen entnehmen konnten und wie uns auch die Zeitzeugen bestätigten. Jeder wusste vom anderen, aber man behielt dieses Wissen für sich. Der Philosoph Hermann Lübbe hat in diesem Zusammenhang, bezogen auf die gesamte Gesellschaft der Bundesrepublik, von einem „kollektiven Beschweigen“ der Vergangenheit gesprochen. Diesen Vorgang gab es auch auf der Bonner Rosenberg. Aber dass dies so war, geschah nicht zufällig. Denn das „Beschweigen“ der Vergangenheit war ein Grundanliegen der deutschen Bevölkerung, die sich 1949 nicht als Täter, sondern als Opfer sah – als Opfer der alliierten Besatzungspolitik im Allgemeinen und der Politik der Entnazifizierung im Besonderen. Daher sollte so schnell wie möglich ein Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen und diese dem Vergessen anheim gegeben werden.

Doch dieser Weg hatte seinen Preis. So kamen nahezu alle Parteigänger des NS-Regimes, sogar diejenigen, die schlimmste Verbrechen begangen hatten, ohne oder mit nur geringen Strafen davon. Bereits die Spruchkammerverfahren der späten 1940er Jahre hatten sich, um einen Begriff von Lutz Niethammer zu verwenden, als „Mitläuferfabriken“ erwiesen und im Wesentlichen dazu gedient, die Täter zu bloßen Mitläufern zu deklarieren und damit von persönlicher Schuld und Verantwortung reinzuwaschen. Danach hatten dann die frühen Amnestieregelungen und vor allem die sogenannte „kalte Verjährung“, die mit dem Einführungsgesetz von 1968 eintrat, dafür gesorgt, dass Zehntausende von NS-Tätern, gegen die bereits Strafverfahren eingeleitet worden waren oder gegen die Verfahren hätten eingeleitet werden müssen – etwa das Personal der Einsatzgruppen und Konzentrationslager –, straffrei ausgingen.

An diesem Skandal wirkte, wenn man insbesondere das Einführungsgesetz von 1968 betrachtet, auch das Bundesjustizministerium in Gestalt von Referatsleiter Eduard Dreher in der Abteilung II tatkräftig mit. Die von Hubert Rottleuthner 2001 gestellte Frage „Hat Dreher ‚gedreht‘?“ kann heute positiv beantwortet werden. Und auch in der Gesetzgebung zeigte sich vielfach altes Denken: im Staatsschutzrecht, bei der Reform des Jugendstrafrechts, bei der Frage der Aufhebung der Erbgesundheitsurteile oder den verbotenen Plänen alter Wehrmachtrichter zur Einführung einer neuen Wehrstrafgerichtsbarkeit und nicht zuletzt beim sogenannten V-Buch, mit dem unter Umgehung des Parlaments und unter Bruch der Verfassung eine Notstandsregelung angestrebt wurde. Dabei gab es bereits früh erste Hinweise auf die Problematik, die sich damit verband. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ und die sogenannten „Braunbücher“ der DDR veröffentlichten die Namen der Täter und benannten präzise deren Taten. Gänzlich unbeachtet lassen, wie Walter Strauß lange Zeit gemeint hatte, konnte man die Vergangenheit damit nicht mehr. Auf einer Konferenz der Justizminister des Bundes und der Länder im niedersächsischen Bad Harzburg wurde daher Anfang Oktober 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gegründet, um vor allem im Ausland neuem Misstrauen in den demokratischen Aufbau der Bundesrepublik entgegenzuwirken. Staatssekretär Strauß verfasste allerdings noch am 5. Dezember 1958 vorsorglich einen Vermerk über die Wiederverwendung von Richtern und Staatsanwälten der nationalsozialistischen Zeit, in dem er, immer noch trotzig, erklärte, dass die Bundesjustizverwaltung „die Vorwürfe gegen die in ihrem Geschäftsbereich wiederverwendeten früheren Richter und Staatsanwälte geprüft habe“ und „dass kein Anlass zu irgendwelchen Maßnahmen“ bestehe.

1959 folgte dann die Uraufführung des Kinofilms „Rosen für den Staatsanwalt“ von Wolfgang Staudte mit Martin Held und Walter Giller in den Hauptrollen, in dem die Problematik der personellen Kontinuität im Bereich der Justiz schonungslos aufgezeigt

wurde. Fast zeitgleich wurde die vom Sozialistischen Deutschen Studentenbund organisierte Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ eröffnet. Und im juristischen Raum zeigten – ebenfalls fast zeitgleich – der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess und danach der Eichmann-Prozess in Jerusalem sowie die Auschwitz-Prozesse in Frankfurt am Main, wie groß das Problem tatsächlich war, dem man sich nun auch im Bundesjustizministerium nicht länger verschließen konnte. 1965 geschah dann endlich, was schon 1949 möglich gewesen wäre: die Einführung der Regelanfrage beim Berlin Document Center über die Mitgliedschaft in der NSDAP. Bis 1965 hatte es eine solche Regelanfrage nicht gegeben. Erst jetzt, am 15. Februar 1965, sah sich der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Dr. Arthur Bülow, „genötigt“, dieses Instrument zu nutzen – wenn auch nur bei Neueinstellungen und Beförderungen, nicht jedoch zur Überprüfung des gesamten Personals.

Mit dem Regierungswechsel zur Großen Koalition 1966 und der Ernennung Gustav Heinemanns zum Bundesjustizminister setzte sich dieser Wandel in der Beurteilung der NS-Belastung von Juristen fort. Einen wichtigen Beitrag leistete dazu ebenfalls der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der 1960 mit eigenen Hinweisen die Ergreifung Adolf Eichmanns in Argentinien vorantrieb und mit den von ihm vorbereiteten drei Auschwitz-Prozessen von 1963 bis 1968 für große öffentliche Aufmerksamkeit weit über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus sorgte. Dass er seine Hinweise über den Aufenthaltsort von Eichmann nicht den deutschen Behörden, sondern dem Leiter der Israel-Mission in Köln, Felix Elieser Shinnar, übermittelte, spricht ebenfalls für sich. Tatsächlich waren die Versäumnisse der Justiz in der Bundesrepublik im Umgang mit dem NS-Erbe bis zu dieser Zeit allzu offenkundig. Der deutsch-jüdische Publizist Ralph Giordano hat deshalb 1987 nicht zufällig von einer „zweiten Schuld der Deutschen“ gesprochen. Diese Schuld wog umso schwerer, als sie vor allem auch die Berufsgruppe der Juristen selbst betraf, die im Hinblick auf die Wahrung des Rechts einer besonderen Verantwortung unterliegt.

Heute besteht eine Abwehrfront der Ehemaligen, die bestrebt wären, dieses Thema zu tabuisieren und zu mystifizieren, nicht mehr – weder im Bundesjustizministerium noch in den anderen Ministerien und zentralen Einrichtungen des Bundes und der Länder. Psychologisch mag es für die früheren Mitarbeiter immer noch ein Problem sein, sich auf den Prüfstand der wissenschaftlichen Forschung gestellt zu sehen. Doch werden sie dabei ja nicht unter einen Generalverdacht gestellt. Es geht vielmehr um die Frage, ob und in welcher Weise ideologisiertes Gedankengut aus der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in den Anfangsjahren der Bundesrepublik nachwirkte und seinen Einfluss auf Politik und Gesellschaft geltend machen konnte. Dabei steht das Bundesjustizministerium, dem in der Nachkriegszeit die Aufgabe zufiel, den Rechtsstaat aufzubauen und die Grundlagen für den Aufbau einer neuen Justiz zu schaffen, und das bis heute als Verfassungsressort Garant der Rechtsstaatlichkeit ist, in der besonderen Pflicht, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen und seine Geschichte vorbehaltlos aufzuklären. Vor diesem Hintergrund war es an der Zeit, die heile Welt der Rosenberg, die noch 1991 in einer vom Personalrat des BMJ herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „Der Geist der Rosenberg“ beschworen wurde, einer differenzierteren Betrachtung zu erzielen, als dies jahrzehntlang der Fall war.

Die Rosenberg – Betrachtungen
zur deutschen Justiz nach 1945

Podiumsdiskussion

Moderation: Herr Stephan Detjen

Teilnehmer: Herr Prof. Dr. Christoph Safferling;
Herr Dr. Jürgen Schmude; Frau Dr. Ursula Krechel;
Frau Marianne Birthler; Frau Dr. Lena Foljanty



HERR STEPHAN DETJEN:

Guten Tag meine Damen und Herren,
es freut mich, dass ich eingeladen wurde, dieses Gespräch zu moderieren und zu führen, wobei unsere Position hier auf der Richterbank eigentlich dazu verleitet, den Abend mit den Worten: „Guten Tag, wir eröffnen die Hauptverhandlung über das Bundesjustizministerium“ zu beginnen; aber das werden wir nicht tun. Wir werden ein Gespräch führen und es wird auch die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Publikum zu stellen.

Frau Wirtz hat eben gesagt, dass das, was wir jetzt tun, Teil eines Public-History-Projekts ist. Das heißt, dass dieses Forschungsprojekt sich nicht nur um die Forschung und um das Sammeln und Ergründen von Erkenntnissen über die Vergangenheit dreht, sondern auch darum, diese Erkenntnisse in die Öffentlichkeit zu vermitteln und das Geschichtsverständnis zu prägen. Als ich vorhin

in dieses Gebäude gekommen bin, ist mir nochmal bewusst geworden, dass auch hier durch Architektur das Geschichtsverständnis oder Rechtsverständnis in einer sehr eindrucksvollen Weise geprägt wird und aus heutiger Perspektive auf eine spannungsreiche Art und Weise. Ich habe selber meine juristische Tätigkeit Ende der 90er Jahre in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht begonnen, das mit seiner bescheidenen Stahl- und Glaspavillonarchitektur architektonisch der extreme Gegenentwurf zu diesem Gebäude ist. Hier wird ein Rechtsverständnis ursprünglich architektonisch dokumentiert, das darauf aus ist, Autorität des Rechts zu zeigen. Unser heutiges Verständnis stimmt hiermit nicht mehr überein und deshalb ist es interessant, wenn an einem solchen Ort Einstellungen auch gebrochen, hinterfragt werden und das tun wir, denn wir erleben heute einen Rechtsstaat, der sich selber infrage stellt, der seine eigene Autorität, seine eigene Geschichte kritisch und differenziert betrachtet, und der Kritik zuführt.

Ich freue mich, dass wir dieses Podium in einer Konstellation führen können, das sehr vielfältige und sehr interessante Perspektiven auf die Thematik ermöglicht. Ich möchte Ihnen nochmal kurz unsere Mitdiskutanten vorstellen: Ursula Krechel ist hoffentlich vielen von Ihnen als Autorin des Romans zum Thema bekannt, der Roman das „Landgericht“, 2012 erschienen, wurde mit dem Deutschen Buchpreis ausgezeichnet. Er beschreibt die Geschichte des Juristen Richard Kornitzer, der 1948 aus dem kubanischen Exil nach Deutschland zurückkommt, zunächst in Lindau ist, dann Richter am Landgericht Mainz wird und später zum Opfer dieses Geistes einer Justiz mit vielen Kontinuitäten wird, die wir auch aus der Akte Rosenberg kennenlernen. Er wird sozusagen, nachdem er von den Nationalsozialisten aus Berlin vertrieben worden ist, als Richter zum zweiten Mal zum Opfer in der frühen Bundesrepublik. Wer es nicht kennt: eines der ganz lesenswerten Bücher der letzten Jahre.

Neben mir sitzt Lena Foljanty, sie arbeitet am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, hat sich in

einer Promotion, die ebenfalls mehrfach ausgezeichnet wurde, unter anderem 2013 als Juristisches Buch des Jahres, mit der Rechtsphilosophie in der frühen Bundesrepublik beschäftigt und forscht sehr viel und sehr interessant aus vergleichenden Perspektiven mit rechtskulturellen Fragen.

Jürgen Schmude ist bei uns. Er war von 1977 bis 1981 Bundesminister für Forschung, Bildung und Wissenschaft, von 1981 bis 1982 Bundesjustizminister und später auch noch wenige Wochen Bundesinnenminister. Herr Schmude, Sie sind in erster Linie als ehemaliger Bundesjustizminister hier und vielen von Ihnen ist er sicherlich in Erinnerung durch seine Tätigkeit als langjähriger Präses der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Synode der EKD.

Marianne Birthler brauche ich wahrscheinlich in Leipzig nicht vorstellen. Sie ist Aktivistin, aktiver Teil der evangelischen Opposition in der DDR, Mitglied in der frei gewählten Volkskammer für Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Ministerin für Bildung und Jugend in Brandenburg, dann wegen der Stolpe-Stasi-Affäre zurückgetreten und von 2000 bis 2011 Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen.

Und Christoph Safferling ist bei uns, der Co-Autor der Studie, über die wir heute sprechen.

Ich würde gerne am Anfang mit einer Frage an Herrn Safferling ein Stichwort aus der Eröffnungsrede von Frau Wirtz aufgreifen. Sie sagte, der Auftrag zu dieser Studie sei im Bundesjustizministerium nicht nur mit Zustimmung begleitet worden. Das hat mich hellhörig gemacht, denn es ist ja wahrlich nicht das erste Mal, dass ein Bundesministerium seine Geschichte aufgearbeitet hat. Den Anfang hat auf Initiative von Joschka Fischer damals das Auswärtige Amt gemacht. Dieses Projekt führte in der Tat zu heftigen Kontroversen, aber war das Rosenberg-Projekt am Anfang oder während der Arbeit auch kontrovers?

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Man hat uns im Justizministerium wirklich in allen Belangen größtmöglich unterstützt, gerade was die mühsame Suche nach Personalakten angeht. Ich erinnere mich noch, als wir zum ersten Mal die Akten im Keller gesichtet haben, die teilweise noch in unausgepackten Umzugskartons und in alten Stahlschränken gestapelt waren. Ich habe mich immer gewundert, dass die Akten überhaupt bis nach Berlin gekommen sind und nicht auf dem Weg von Bonn nach Berlin plötzlich in den Rhein gefallen sind. Das Konzept der „Public History“ (auf Deutsch: Herstellen der Geschichtsöffentlichkeit) war auch eine Idee, die wir Wissenschaftler gemeinsam mit dem Ministerium entwickelt haben. Wir sprechen nicht erst im Nachhinein über das abgeschlossene Rosenberg-Projekt, sondern haben von Anfang an den Diskurs mit der Öffentlichkeit gesucht und immer wieder Zwischenergebnisse zur Diskussion gestellt. Die Wissenschaft verbannt sich oft selbst in den Elfenbeinturm. Uns war es umgekehrt gerade ein besonderes Anliegen, nach außen zu gehen und das Gespräch mit der Öffentlichkeit zu suchen. Wir haben am Anfang dieses Projektes im Kammergericht ein Symposium und in der Folge, bis zum heutigen Tag sieben weitere Symposien veranstaltet. Das war dem Ministerium und uns sehr wichtig, dass über das Projekt geredet wird und die Fragen mit der Bevölkerung diskutiert werden. Wenn es an der einen oder anderen Stelle kritische Stimmen im Ministerium oder von ehemaligen Mitarbeitern des Hauses gab, haben wir auch mit diesen gesprochen. In mehreren In-House-Veranstaltungen haben wir den aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im BMJV die Forschung vorgestellt. Dort konnte auch Kritik geäußert werden. Mit den ehemaligen Mitarbeitern haben wir Zeitzeugengespräche geführt und ihnen so die Möglichkeit gegeben, ihre Sicht darzustellen.

HERR STEPHAN DETJEN:

Ich erinnere mich, als ich in den 80er Jahren in München Jura studiert habe und 1987 das Buch von Ingo Müller auftauchte. Die Studenten haben das damals alle gelesen, es war sehr populär und gehörte sozusagen zum Pflichtstoff der Studenten. Aber wir hatten Professoren, die sehr deutlich zu verstehen gaben, dass sie das Buch ablehnen. Hier ist schon ein echter Stimmungswechsel eingetreten.

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Das stimmt teilweise; wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: Ich habe auch in München studiert und war Fachschaftssprecher als Theodor Maunz 1993 starb. Kein Professor wollte damals ein kritisches Wort über Theodor Maunz verlieren; eine offizielle Stellungnahme der Fakultät gab es sowieso nicht. Auch als ich einige von den Herren später wiedergetroffen habe, zum Beispiel im Kontext mit den Rosenberg-Symposien, waren sie plötzlich sehr für die Aufarbeitung, aber es war natürlich immer noch jeder dagegen, ein kritisches Wort über Theodor Maunz zu verlieren.

HERR STEPHAN DETJEN:

Bezüglich der Struktur habe ich mir vorgenommen, dass wir am Anfang des Gesprächs nochmal über die Forschungsergebnisse, über den Forschungsprozess sprechen und dass wir dann darauf zu sprechen kommen, welche Parallelen es zur Aufarbeitung der ostdeutschen Vergangenheit gab. Die Teilnahme von Frau Birthler lädt dazu ein, einerseits die ostdeutsche Perspektive, die Bedeutung der NS-Vergangenheit und ihre Aufarbeitung oder Nicht-Aufarbeitung in der Zeit der Teilung und dann die Frage nach Parallel-Entwicklungen oder unterschiedlichen Entwicklungen nach 1990 zu beleuchten. Im dritten Teil der Diskussion sollten wir einen Ausblick machen und fragen, welche Rolle dieser Prozess heute in der Juristenausbildung, aber auch geschichtspolitisch spielt?

Herr Safferling, erzählen Sie vielleicht nochmal über die Forschungsarbeit selber. Ich glaube mittlerweile gibt es ungefähr zehn Projekte, die die Aufarbeitung von der NS-Geschichte und Nachwirken der NS-Geschichte von Bundesministerien, Bundesbehörden, vom Bundesamt für Verfassungsschutz, des Bundeskriminalamt bearbeiten. Die Historikerkommission im Auswärtigen Amt stellte ihre Ergebnisse als erste mit einem ziemlichen Knalleffekt vor. Hat man am Ende als Wissenschaftler etwas gelernt? Gibt es Rollenmuster, wie beispielsweise bei Unternehmensberater, die herein kommen und alles ausrollen?

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Uns war sehr daran gelegen, den Eindruck zu vermeiden, dass wir ein Kontrollgremium darstellen. Es ging uns nicht darum aus gewissen modernen Aspekten und Anschauungen heraus die Geschichte des Justizministeriums zu bewerten. Wenn Sie diese Vielzahl an Aufarbeiterkommissionen – Sie verzeihen mir bitte die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „Aufarbeitung“, über den sich viel sagen ließ, den ich aber hier verwende, weil er sich eingebürgert hat – anschauen, so stellen Sie fest, dass diese ganz unterschiedliche Aufträge verfolgen, so dass man auch gar nicht unbedingt von vornherein unmittelbar ins Gespräch kommt. Bereits zweimal haben wir Rosenberg-Symposien mit der Intension veranstaltet, mit anderen Aufarbeiterkommissionen ins Gespräch zu kommen. Beim ersten dieser Symposien im Jahr 2014 ging das noch sehr, sehr schleppend. Beim zweiten Symposium vor einem Jahr im Haus der Wannsee-Konferenz ging es schon etwas besser. Viele dieser Kommissionen haben den Zuschnitt beim Arbeitsministerium oder auch beim Wirtschaftsministerium abgekupfert und untersuchen die gesamte Geschichte des Hauses von der Reichsgründung bis zur Wiedervereinigung. Der Teil, der uns besonders interessiert, die Anfangsjahre der Bundesrepublik, bildet hier dann nur einen kleinen Ausschnitt.

Das Auswärtigen Amt hat sicherlich das Eis gebrochen. Wir haben versucht die dort begangenen Fehler von vorneherein zu umgehen. Die Idee der „Public History“, ist beispielsweise auch eine Konsequenz aus der Diskussion um „Das Amt“. Dort wurde nämlich nicht mehr über die eigentlichen Inhalte des Buches gesprochen und über die schmerzhaften Ergebnisse, sondern nur noch über die Güte des Buches. Das wollten wir gerade vermeiden und insofern haben wir daraus gelernt.

HERR STEPHAN DETJEN:

Das Ministerium, so wie wir es jetzt durch dieses Buch und seine Erkenntnisse, aber auch durch die schon früher entwickelten Erkenntnisse sehen können: Was erkennen Sie, Herr Schmuide wieder an dem Ministerium, das Sie mal geleitet haben? Wie haben Sie dieses Haus in Erinnerung, über das wir jetzt sprechen?

HERR DR. JÜRGEN SCHMUDE:

Als ich Anfang 1981 in das Bundesministerium der Justiz kam, waren die Klärungsprozesse weitgehend bereits vollendet, und es war in der Tat nur noch der Abteilungsleiter der Zivilrechtsabteilung, den Sie schon nannten, von der alten Garde. Er war in seinem Auftreten und auch sonst nicht besonders auffällig, so dass sich die Überlegungen, ob personelle Konsequenzen gezogen werden müssen, nicht angestellt wurden. Natürlich kam, wie auch bei meinem Amtsvorgänger Hans-Jochen Vogel, die Frage auf, warum wir verschiedene Einsichten, was die Gültigkeit der in der Nazi-Zeit gefällten Gerichtsurteile anbelangt gegen Kriegsdienstverweigerer, gegen Deserteure, gegen sogenannte Kriegsverräter nicht schon gehabt und entsprechend gehandelt haben? Das kam alles erst später so richtig in Gang. Wir waren damals unter anderem damit beschäftigt, die sogenannte Auschwitz-Lüge unter Strafe zu stellen. Das war ein Vorhaben, das schon vor meiner Zeit im Justizministerium in Gang war und bei dem ich es erreichte, dass

die Bundesregierung unter Helmut Schmidt noch Ende 1982 einen Gesetzentwurf vorlegte. Bis zum Gesetzesbeschluss dauerte es dann noch längere Zeit. Das erwähne ich nur, um zu zeigen, welche widerstrebenden Kräfte es gab, die versuchten die Aufarbeitung der Nachfolge zur Nazi-Zeit zu behindern. Auch insofern ist das, was Herr Görtemaker und Herr Safferling hier geleistet haben, eine ganz große Hilfe und zugleich eine Ermahnung an all diejenigen, die damals politische Verantwortung trugen. Manchmal dauert es eben. Bei mir kommt noch hinzu, dass ich durch mein Alter Erinnerungen an die unmittelbare Nachkriegszeit habe und da war es allgemein, nicht nur bei den Juristen so, dass derjenige der im neuen Deutschland etwas wurde, auch schon vorher etwas gewesen war. Es dauerte, bis man sich schließlich bereit war, genauer hinzuschauen.

Ich selbst hatte nach dem Ausscheiden aus dem Justizministerium sogleich die Aufgabe, einen Vortrag über die Entrechtung der Juden im Dritten Reich nach 1933 zu halten. Dabei hatte ich mich mit einem Thema zu beschäftigen, das ich vorher nicht genau kannte, und musste zur Kenntnis nehmen, welche eine Kette von skandalösen Rechtsnormen nach und nach erlassen worden sind, um Juden zu degradieren, zu entwerten, um sie vorzubereiten darauf, dass man ihnen sogar das Menschsein absprach. Tiere durften sie nicht halten, ihren Führerschein mussten sie abgeben, weil sie unzuverlässig sein sollten, und öffentlichen Nahverkehr durften sie nicht benutzen. All das war in positive Normen gegossen worden. Die damaligen Richter mussten diese Gesetze anwenden und eigentlich müssten sie sofort erkannt haben, dass es sich hierbei um eine schreiende Gemeinheit handelt. Aber sie taten so, als hätten sie es nicht erkannt.

HERR STEPHAN DETJEN:

Die Zeit als Hans-Jochen Vogel und Sie Bundesjustizminister waren, war eine Zeit, in der Rechtspolitik auch ein gesellschaftliches Gestaltungsmittel war und viel von dem, was wir mit gesellschaft-

licher Modernisierung in den 70er, 80er Jahren verbinden, auch aus diesem Haus kam. Hat sich dieser Geist, der soeben beschrieben wurde, auch in anderen Feldern der Politik ausgewirkt?

HERR DR. JÜRGEN SCHMUDE:

Ich kann das eigentlich nicht berichten. Eben hat Herr Görtemaker eine Frage gestellt, die er selbst nicht ganz beantwortet hat: Wie sah es denn eigentlich mit dem Funktionieren des Rechtsstaates aus? Haben alle diejenigen, die aus der falschen Ecke am Anfang mitgewirkt und ihre fachlichen Qualitäten eingesetzt haben, haben die irgendwas an unserem Rechtsstaat, an der Entwicklung des Rechts bei uns verdorben? Ich habe es als Abgeordneter und habe es auch in der kurzen Zeit als Minister nicht bemerkt. Ich bemerkte aber wohl, dass wir sehr starke retardierende Kräfte im Bundestag selbst hatten, die auf Schritt und Tritt immer wieder sich etwas einfallen ließen, um Dinge zu verzögern, sei es durch Erweiterung, durch schlichte Ablehnung oder durch Blockade. Anfang der 70er Jahre in der Brandt-Regierung wirkten diese retardierenden Kräfte noch. Es bedurfte dann der Kenntnisnahme von den grauenhaften Einzelheiten, um zu der Meinung durchzudringen, dass man diese Ungerechtigkeiten nicht auf sich beruhen lassen kann.

HERR STEPHAN DETJEN:

Gestatten Sie die Frage: Wurde der Rechtsstaat also in seiner Entwicklung behindert oder hat er sich trotzdem entfaltet? In diesem Zusammenhang muss zumindest ein Fall etwas genauer angesprochen werden. Und zwar ist das Fall Dreher und das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz, das zu einer massenhaften Verjährung der Strafbarkeit von NS-Tätern führte. Herr Safferling, vielleicht können Sie das nochmal schildern. Der Verdacht, den Sie hier erhärten, scheint wie ein Akt der Sabotage des Rechtsstaats zu sein.

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Auf den skandalösen Fall Dreher kommt man wirklich bei jedem Symposium zu sprechen. Es handelt sich hierbei um eine höllisch komplexe juristische Angelegenheit. Man muss eine ganze Menge Vorkenntnisse bezüglich strafrechtlicher Dogmatik und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben, um das Gesetz und seine Folgen zu verstehen. Ich verzichte deshalb darauf, das Gesetz im Einzelnen zu erklären; sie wollen ja bestimmt keine strafrechtliche Vorlesung von mir hören.

Es ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen, dass das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) Auswirkungen auf die Verjährung haben wird. Und diese Gesetzesänderung hätte auch keine Auswirkungen auf die Verjährung haben müssen, wenn nicht der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, damals der Berliner, heute der Leipziger Senat, ein Dreivierteljahr später das so festgestellt hätte.

Möchte man nachweisen, dass hier eine Verschwörung zugange war, müsste man eine ganze Reihe von Personen beschuldigen, an dieser Verschwörung beteiligt gewesen zu sein. Die Herren im Ministerium hätten es alleine nicht hingekriegt und brauchten die Herren des Bundesgerichtshofs. Es war auch nicht absehbar, welcher Senat beim Bundesgerichtshof den Fall bearbeiten beziehungsweise nachdem Fälle bei mehreren Senaten anhängig waren, welcher zuerst entscheiden würde.

Wir haben herausgefunden, dass in dem gesamten Prozess der Gesetzesgenese nie über die Verjährungsproblematik gesprochen wurde. Die Norm und die Änderung an sich waren parteiübergreifend völlig unbestritten, dogmatisch richtig und wurden seit Jahrzehnten gefordert. Die Änderung war in der Sache richtig, aber sie hatte Auswirkungen, die nicht gewollt waren. Über diese Auswirkungen findet man an keiner Stelle auch nur den kleinsten Hinweis. Das

Gesetz kam nicht von heute auf morgen in den Bundestag, sondern es brauchte vier Jahre, bis es verabschiedet wurde. Natürlich waren wie üblich der Generalbundesanwalt, die Länderministerien, der Bundesgerichtshof und die üblichen Berufsverbände berufen, dazu Stellung zu nehmen. Keiner hat bemerkt, dass das Gesetz auf die Verjährung Auswirkungen haben könnte. Erst zwei Wochen vor Inkrafttreten des Gesetzes sind diese Auswirkungen aufgefallen und die Abteilung II des Bundesjustizministeriums ist, wenn sie so wollen, aktenkundig bösgläubig geworden. Ein Mitglied des 5. Strafsenats hat einen Angehörigen der Abteilung II auf die Folgen für die Verjährung aufmerksam gemacht. Das Erstaunliche ist, dass trotz dieser Mitteilung im Ministerium nichts passierte. Ich meine, dass bei einer so massiven politischen Folge, alle Alarmglocken hätten schrillen müssen, und man hätte sofort die Hausleitung, Gustav Heinemann und Horst Ehmke, informieren müssen, unabhängig davon, welche politischen Folgen das gehabt hätte. Sache der Ministerialbeamten wäre es gewesen, diese politische Verantwortung an die Hausleitung abzugeben. Und das ist eben unterblieben.

Wir haben es für Wert empfunden, diese Vorgänge nochmal genau nachzuzeichnen. Es wurde seitens des Ministeriums mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Situation noch zu retten. Das Bundesjustizministerium hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Generalbundesanwalt, und der Generalbundesanwalt vertritt die Revision vor dem Bundesgerichtshof. Man hat massiv versucht, über den Generalbundesanwalt auf die Argumentation Einfluss zu nehmen und den BGH dazu zu bringen, so zu entscheiden, dass keine Verjährung anzunehmen ist. Das ist bekanntermaßen nicht geglückt.

Eduard Dreher jedenfalls hatte keinen glücklichen Tag mehr im Ministerium. Er wurde ständig vom Abteilungsleiter und vom Staatssekretär aufgefordert, sich zu rechtfertigen, Berichte zu schreiben und zu erklären. Er ist dann auch ein Jahr vor dem Erreichen des 65. Lebensjahres vorzeitig in Pension gegangen.

Das Nachzeichnen dieser Geschichte wurde von uns als Kommission erwartet, weil das von den Auswirkungen her gesehen, die skandalöseste Erscheinung in den 60er Jahren war. Nach der Entscheidung des 5. Strafsenats v. 20.5.1969 wurden tausende von Verfahren eingestellt, weil sie nach der Rechtsprechung tatsächlich verjährt waren oder weil man zu bequem war weiter zu ermitteln. John Demjanjuk und Oskar Gröning sind auf der gleichen Grundlage verurteilt worden, aber hier wurde in eine andere Richtung ermittelt und die Anklage auf objektive Mordmerkmale gestützt. Das Verjährungsergebnis entsprach aber auch dem damaligen Zeitgeist und war von der Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen.

HERR STEPHAN DETJEN:

Lassen Sie uns an dieser Stelle einen Perspektivwechsel vollziehen und Frau Krechel mit ins Gespräch einbinden. Herr Safferling hat soeben aus der Perspektive des Wissenschaftlers geschildert, dass man bei der Untersuchung der Akten auch fast humanhafte Züge findet. Etwas Ähnliches haben Sie gemacht; Sie sind in Archive gegangen und sind auf einen Einzelfall gestoßen. Ihr Buch „Landgericht“ hat nämlich einen wahren Hintergrund. Der Mann, der im Roman Kornitzer heißt, hieß in Wirklichkeit Robert Bernd Michaelis und auch da gab es Personalakten, auf die Sie gestoßen sind.

FRAU DR. URSULA KRECHEL:

Ich bin auf die Akte von Michaelis gestoßen, weil ich im Zuge meiner Recherchen für ein anderes Buch, das sich mit Emigranten in Shanghai beschäftigte, ein Gutachten fand. Ein Gutachten eines Juristen, der Anfang der 50er Jahre auf sehr genaue Weise und mit sehr guten Sachkenntnissen beschrieb oder analysierte, was es bedeutete, in einem Ghetto unter nationalsozialistischer Herrschaft zu leben oder eben nicht zu überleben. Dieses Gutachten brauchte ich eigentlich nicht für meine Arbeit, aber es beeindruckte mich sehr. Unter dem Gutachten stand als Name „Landgerichtsdirektor

Mainz“. Ich behielt das Gutachten im Hinterkopf, kopierte mir dieses Gutachten und als ich eine Arbeitspause hatte, entschied ich mich, mehr über diesen Mann in Erfahrung zu bringen und schrieb das Landgericht Mainz an. Man gab mir leider keine rechte Auskunft, die Gründe sind wohl deutlich. Ich denke, es muss eine Mischung zwischen Abblocken, Gleichgültigkeit und Indifferenz gewesen sein. Man hat auch im Nachhinein keinen Kontakt aufgenommen, um mir die Gründe für das Handeln zu erklären.

Ich bin aber dann darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Akten, die offenkundig nicht dort seien, möglicherweise im Landesarchiv sind. So war es dann auch. Ich schrieb ans Landesarchiv und habe sofort die Personalakte bekommen. Diese Akte war absolut bestürzend. Wenn Herr Safferling gesagt hat, die Lektüre der Akten kann zum Teil auch sehr langweilig werden, war diese Akte das komplette Gegenteil. Ich kam bei der Lektüre auf den Gedanken, mir noch andere Akten von Richtern aus demselben Bereich des Landes Rheinland-Pfalz geben zu lassen. Richter des ähnlichen Jahrganges, einer ähnlichen Ausbildung, auf einem ähnlichen Niveau, die eine kontinuierliche Karriere im Faschismus gemacht haben. Setzt man die Akten miteinander in Verbindung, wird einem doch sehr unangenehm zumute. Sich vorzustellen, wie dieser Emigrant, wie dieser Mensch, der von seiner doch brillanten juristischen Karriere als Zivilrichter in Berlin abgeschnitten worden ist und sich selber bemühen muss, in seinem alten Beruf arbeiten zu können. Er stellt Anträge über Anträge, damit er wieder als Richter eingestellt wird. In diesem Umfeld ist er ein vollkommen Fremder, niemand interessiert sich für seine Geschichte, oder wie er dort zurechtkommt. Seine Vorstellungen von Recht und die Vorstellung von Gerechtigkeit kollidieren miteinander. Ich hätte dieses Buch nicht so schreiben können, ohne den Normalfall aus den Akten der anderen Richter zu kennen. Was auch eine große Rolle gespielt hat, ist die Gesetzgebung zur Wiedergutmachung. Es handelte sich hierbei um eine ganz prekäre Gesetzgebung, die Stückchen für Stückchen reduziert worden ist. Am Ende hieß das Gesetz „Bundesergänzungsgesetz“. Es

ist bekannt, dass jeder, dem Wiedergutmachung zustand, um alle Details kämpfen musste. Es gab für jeden Bereich eine Akte, für die Lebensversicherung, das Haus, die Krankenkasse, die Möbel usw. Es war eine unsägliche Notwendigkeit, etwas nachzuweisen und in jedem Fall lag die Beweislast bei dem Emigranten, dem KZ-Opfer. Der einzige Bundestagsabgeordnete, dem das auffiel, war der SPD-Abgeordnete Adolf Arndt. Er wünschte sich bei diesem Gesetz, als es dann endlich durch war, eine Präambel. Die sollte etwa so heißen: „Es wäre im Sinne dieses Gesetzes, dass im Zweifelsfall für den Antragsteller gearbeitet würde“. Die Einführung dieser Präambel wurde verhindert und zwar mit Folgen, die man bis heute sieht; mit Folgen, die beschämend sind. Ich rede nicht nur von Sinti und Roma, ich rede von Deserteuren, ich rede von Homosexuellen, die bis jetzt keine Entschädigung für gar nichts bekommen haben. Hinzu kommt natürlich auch, dass die ganzen Entschädigungen von Anfang an als materielle Entschädigungen gedacht waren. Der Kapitalismus hat hier voll durchgeschlagen. Es hat natürlich auch eine gewisse Logik, dass man einen toten Vater oder eine tote Mutter nicht entschädigen kann, aber dieses Leid wurde in diesen ganzen Prozessen überhaupt nicht beachtet. Es wurden nur die materiellen Schäden gesehen. Die psychischen Schäden und die traumatischen Auswirkungen waren sehr mühsam festzustellen. Es hat bis in die 60er Jahre gedauert, um dieses diffuse traumatische Geschehen überhaupt einmal in den Griff zu bekommen. Emigrierte Psychiater in den USA, beispielsweise William G. Niederland, haben versucht, das aufs Papier zu bringen. Das war ein Prozess, der sozusagen im Rücken des Justizministeriums abgelaufen ist und wohl nicht sehr viel Aufmerksamkeit gefunden hat.

HERR STEPHAN DETJEN:

Wenn Sie über Wiedergutmachung sprechen, muss man an dieser Stelle erwähnen, dass jedenfalls Ihr Buch, eine wiedergutmachende Wirkung hatte. Es gab vor nicht langer Zeit in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einen sehr anrührender Artikel, einen Brief

des Enkels von dem Richter Michaelis. Der Brief ist an seinen längst verstorbenen Großvater gerichtet anlässlich der Verfilmung dieses Buches. Hier wird ganz deutlich, was an familiärer Auseinandersetzung und Aufarbeitung, aber auch seelischer Wiedergutmachung ausgelöst worden ist.

Ich wollte Sie noch eine Sache fragen, Frau Krechel, weil Sie sich mit den literarischen Mitteln diesem Thema annehmen. Wissenschaftler arbeiten das Thema in Statistiken und Tabellen auf. Sie zeichnen aber Menschenbilder und ich würde Sie gerne fragen, was Sie für ein Bild von dem Juristen haben. Was treibt Juristen an? In diesen Zusammenhang habe ich den Begriff Willfähigkeit gelesen und habe mich gefragt, ob Willfähigkeit der richtige Begriff hierfür ist? Waren es Instrumente? Von welchen eigenen Überzeugungen und Vorstellungen wurden Juristen nachhaltig angetrieben?

FRAU DR. URSULA KRECHEL:

Das kann ich nur sehr schwer sagen, weil es aus den Akten natürlich nicht hervorgeht. Aus den Akten geht hervor, dass eine große Engstirnigkeit an den Tag gelegt worden ist. Juristen wurden nun mal für ein Rechtskontinuum ausgebildet und wollten deshalb auch weitermachen. Man wolle nicht auf der einen Beförderungsstufe stehen bleiben, sondern Karriere machen. Das heißt, ich sehe dieses Denken als ein sehr funktionales Denken. Ich möchte nicht sagen als ein kaltes Denken. Das würde nämlich ein literaturwissenschaftliches Vorurteil gegen Juristen bestätigen, das ich überhaupt nicht habe. Ich habe Juristen erst durch diese Arbeit kennengelernt. Aber für mich war diese Betriebsblindheit, des nicht links und rechts Sehens, doch sehr bestürzend.

HERR STEPHAN DETJEN:

Frau Birthler, dieses Bild von der deutschen Nachkriegsjustiz, das sich hier zusammenpuzzelt – ist das ein Bild, das die DDR im

Kampf gegen die Systemkonkurrenz der Bundesrepublik Deutschland als einen faschistisch geprägten Staat gezeichnet hat?

FRAU MARIANNE BIRTHLER:

Es ist naheliegend diese Frage zu stellen: Was ist eigentlich in all den Jahren im anderen Deutschland, bezogen auf das Thema Nationalsozialismus, geschehen? Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass bis heute nach meiner Wahrnehmung in all den vielen Debatten, die über die DDR geführt werden, das Thema Antifaschismus am kontroversesten, am leidenschaftlichsten bis hin zur Feindseligkeit diskutiert wurde. Und das hat natürlich damit zu tun, dass der Antifaschismus in der DDR eine ganz zentrale Rolle spielte. Er war ein Mythos und diente der Legitimation, nicht nur des Staates insgesamt, sondern auch vieler politischer Entscheidungen. Die SED sprach beispielsweise von der Mauer als antifaschistischen Schutzwall. Immer, wenn es wichtig wurde, galt der Antifaschismus als Legitimation, gegen die man auch schwer etwas sagen konnte. Der Mythos Antifaschismus wurde für viele auch Teil ihrer Identität. Nach dem Zerfall der DDR 1990, als sozusagen fast gar nichts mehr blieb von dem, was für viele Menschen wichtig gewesen war, stellten viele den Antifaschismus heraus und argumentierten damit, dass die DDR der bessere deutsche Staat war. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass man auf sehr viel Bitterkeit stößt, wenn man an diesem Mythos kratzt.

Ein starkes Argument der SED war der einschneidende Wechsel des Personals; mehr als drei von vier Richtern wurden in der DDR entlassen. Das von der DDR veröffentlichte Braunbuch hatte auch eine wesentliche Wirkung. Die Vorwürfe gegenüber der Bundesrepublik bestanden größtenteils zu Recht., Beim zweiten Blick wird jedoch klar, wie früh damit begonnen worden war, den Antifaschismus als wirkmächtige Waffe gegen den Westen nach außen und gegen vermutete und tatsächliche Feinde des Kommunismus im Inneren zu verwenden. Dass dieses Instrument von Anfang an eingesetzt wurde, zeigt sich beispielsweise auch bei den sogenannten Volksrich-

tern. Es gab nach 1945 infolge der vielen Entlassungen einen großen Personalnotstand an Richtern. Mit Hilfe einiger Kurse wurden Volksrichter auf ihre Aufgaben vorbereitet, oft nicht einmal das, eigentlich wurden sie einfach nur ernannt. Das hatte natürlich nicht nur juristisch gesehen katastrophale Folgen, sondern spielte bei der Auswahl des Personals eine Rolle. Gerichte wurden zu Instrumenten im Klassenkampf. Die berüchtigten Waldheim-Urteile werden vielfach immer noch als Massenverfahren gegen frühere Nationalsozialisten angesehen, dabei wissen wir inzwischen, dass der Anteil von Verurteilten mit NSDAP-Mitgliedschaft nicht höher als der im Bevölkerungsdurchschnitt war. Ich könnte das noch fortsetzen, aber ich möchte lieber auf den vielleicht wichtigsten Punkt eingehen, der eine große gesellschaftliche Wirkung hatte. Obwohl wir natürlich wissen, dass auch in der DDR nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung Antifaschisten waren, sind wir in dem Bewusstsein groß geworden, dass die Eltern, Nachbarn, Lehrer allesamt Widerstandskämpfer oder Opfer gewesen sind. Wir waren die Erben des guten Deutschlands. Peter Bender hat einmal gesagt: „Hitler war Westdeutscher“. Faschismus galt als ausgerottet, seine Erben saßen allesamt im Westen. Das hatte unter anderem zur Folge, dass es keinerlei Auseinandersetzung mit Fragen von Schuld und Verantwortung gab. Es gab im Übrigen auch keinen Versuch der Wiedergutmachung, weder an den Staat Israel, noch bezüglich des Eigentums von jüdischen Mitmenschen. Im Grunde genommen war alles ein ziemliches Lügengebäude, aber der Antifaschismus der DDR wird bis heute verteidigt.

HERR STEPHAN DETJEN:

Wenn wir uns die Justiz anschauen, dann fand in der DDR genau der Schnitt statt, den man in Westdeutschland vermieden hat.

FRAU MARIANNE BIRTHLER:

So würde ich das nicht sehen. Wenn man eine Diktatur durch eine andere ersetzt, hat das nichts mit Aufarbeitung der Diktatur zu tun.

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Man betrachtet meines Erachtens viel zu selten die NS-Aufarbeitung aus einer ostdeutschen Perspektive. NS-Aufarbeitung ist ein Teil deutsch-deutscher Geschichte. Betrachtet man beispielsweise die Braunbuch-Kampagnen ist es erstaunlich, wie es der DDR gelungen ist, Westdeutschland in dieser Angelegenheit vor sich herzutreiben. Die Bundesrepublik hat sich nie auch nur den Versuch unternommen, zurückzuschlagen, wenn die DDR mit dem Finger auf sie gezeigt hat und genüsslich darlegte, dass die gesamte Bürokratie im Westen faschistisch durchsetzt gewesen ist. Die Bundesrepublik hat nie ähnliche Anschuldigungen an die DDR gerichtet. Politik und Bürokratie waren in Panik und haben ständig versucht, sich zu rechtfertigen. Auch Wolfgang Fränkel verfasste ein Rechtfertigungsschreiben als er nach nur drei Monate im Amt, seine Stelle als Generalsbundesanwalt aufgeben musste, weil die DDR in Ostberlin eine solide aufgearbeitete Broschüre vorstellte, in der auf mehr als 120 Seiten aus den Akten des Reichsgerichts akribisch genau aufgelistet wurde, für welche Todesurteile er bei der Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht verantwortlich war.

FRAU MARIANNE BIRTHLER:

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Publikation von Henry Leide aus dem Jahr 2005 unter dem Titel „NS-Verbrecher und Staatssicherheit“ empfehlen. Henry Leide stellt hier 35 konkrete Fälle dar und weist den höchst instrumentellen Umgang der SED mit der NS-Zeit nach. Unter anderem auch, wie oft Ermittlungen im Ausland behindert wurden, indem man sich beispielsweise weigerte, Unterlagen herauszugeben, weil es nicht ins eigene politische Konzept passte. Es wurde auch darauf verzichtet, NS-Täter, die man in der DDR entdeckt hatte, strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie inzwischen eine wichtige Rolle spielten.

HERR STEPHAN DETJEN:

Herr Safferling hatte eben gesagt, dass es erstaunlich ist, dass der Westen sich eigentlich nie gewehrt hat. Aber er hat sich innerlich verhärtet und diese Systemkonkurrenz ist jedenfalls ein Erklärungsversuch, warum diese Aufarbeitung auf Widerstände gestoßen ist. Ich kann mir gut vorstellen, dass wenn der SDS eine Ausstellung gemacht hätte, schnell der Vorwurf vorgebracht worden wäre, es handle sich um Agenten des Ostens und diese hätten auch alles finanziert.

HERR PROF. CHRISTOPH SAFFERLING:

Der damalige Generalbundesanwalt Max Güde hat sich politisch sehr geschadet, als er sich mit Herrn Strecker und den übrigen Veranstaltern der Ausstellung getroffen hat. Er hat dieses Gespräch auf Augenhöhe geführt und das kam überhaupt nicht gut an. Ich meine, diese Auseinandersetzung zwischen West- und Ostdeutschland hat an dieser Stelle wirklich einen entscheidenden Punkt und es ist auch klar, dass der Antikommunismus in Westdeutschland das Bindemittel schlechthin war. Hier wurde jede faschistische Vergangenheit hingenommen beziehungsweise war sogar noch ein Ausweis dafür, dass die Person wenigstens als Antikommunist eingesetzt werden kann.

HERR STEPHAN DETJEN:

Liebe Frau Dr. Foljanty, ich habe das Gefühl, wir kreisen um eine zentrale Frage, auf die wir noch keine wirkliche Antwort gefunden haben – und zwar: Wie kommt es, dass aus diesem so braun infizierten Staat dieser eindrucksvolle Rechtsstaat wird? Es ist die Zeit, in der sich in der Bundesrepublik eine Grundrechteordnung durchsetzt. Das Bundesverfassungsgericht baut sich in jener Zeit auf. Betrachtet man die erste Richtergeneration, stellt man fest, dass sie soziologisch das genaue Gegenteil von den Mitarbeitern

in der Rosenberg ist. Die Frage ist letztlich: Wer hat diesen Rechtsstaat gemacht? Waren das die wenigen in Karlsruhe im Verfassungsgericht? Welche Rolle hat hier die akademische Welt gespielt? Gab es auch in diesem Bereich Kontinuitäten von der Weimarer Zeit? Arndt wurde beispielsweise erwähnt als Rechtspolitiker, Smend als Verfassungsrechtler.

FRAU DR. LENA FOLJANTY:

Es wird gerne gesagt, dass sich die Demokratie nach 1949 nicht direkt durchgesetzt hat, aber der Rechtsstaat sei sofort von den Juristen hochgehalten worden. Ich habe mich sehr intensiv mit der Rechtsphilosophie nach 1945 beschäftigt und kann mit Sicherheit sagen, dass es nicht die Rechtsphilosophen waren, die den Rechtsstaat befördert haben. Ihre Frage, wie der Rechtsstaat entstanden ist, würde ich deshalb wie folgt beantworten. Mein Eindruck ist, dass das akademische Verfassungsrecht hier eine wichtige Rolle gespielt hat und das Bundesverfassungsgericht schon aufgrund der personellen Zusammensetzung ein treibender Motor war. Das Zivilrecht hat sich die 50er Jahre hindurch weit schwerer mit dem Grundgesetz getan; die mittelbare Drittwirkung setzt sich erst Ende der 50er Jahre mit dem Lüth-Urteil durch. Es dauert, bis sich ein verfassungsrechtlich fundierter Rechtsstaat auch in der akademischen Welt durchsetzte. Die Rechtsphilosophie hat nach 1945 mit der Besinnung auf das Naturrecht reagiert, was weder mit Demokratie noch mit Rechtsstaat viel zu tun hatte. Man griff zurück auf die Idee der Gerechtigkeit. Das Problem hierbei ist, dass Gerechtigkeit nur schwer zu fassen ist. Wie lässt sie sich ausfüllen? Wie lässt sie sich absichern? Hier Grenzen zu ziehen ist genau die Aufgabe eines Rechtsstaates. In der Diskussion nach 1945 wurden hehre Ideen von Gerechtigkeit einem barbarischen Nationalsozialismus entgegengesetzt, Gerechtigkeit wurde gegen die Instrumentalisierung des Rechts im Nationalsozialismus in Anschlag gebracht wurde. Diese Gerechtigkeit wurde vor allem mit christlichen Werten und mit dem, was heute Inhalt der Grund-

rechte ist, – also Freiheitsrechte, Schutz von Leben und Gesundheit etc. – ausgefüllt. Wenn man allerdings nun danach fragt, wie diese Gerechtigkeit geschützt werden sollte, dann bekam man eine fast schon hilflose Antwort: Die Gerechtigkeit sei in den Händen der Juristen am besten aufgehoben. Das Mittel, mit dem Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsverwirklichung durch die Justiz abgesichert werden sollten, war die Idee eines guten, der der Gerechtigkeit verpflichteten Juristen. Wenn sich Richter und Richterinnen hinreichend der Gerechtigkeit, dem Naturrecht zuwenden, dann könne dieser Zustand erreicht werden, so die Idee. Zusammenfassend hing also die Existenz des Rechtsstaates am dünnen Faden des Berufsethos der Juristen. Es wurde gerade nicht mit dem Instrumentarium des Rechtsstaates oder mit Checks and Balances argumentiert, sondern mit einem bloßen Appell.

Die Rosenberg – Betrachtungen
zur deutschen Justiz nach 1945

Fragen aus dem Publikum



FRAU CHRISTIANE WIRTZ:

Ich würde gerne an den Berufsethos nochmal anknüpfen. Wir haben gerade gehört, dass der Berufsethos in den verschiedenen Gruppen, beispielsweise im Ministerium oder in der Richterschaft unterschiedlich ausgeprägt war. Mir ist noch nicht ganz klar geworden, wie man es dann doch geschafft hat, in einen belastbaren und vorzeigbaren Rechtsstaat praktisch überzugehen?

HERR DR. JÜRGEN SCHMUDE:

Bei der Ordnung der neuen Bundesrepublik war es sicherlich auch eine Hilfe, dass wir die schreckliche Verirrung eines verbrecherischen Unrechtsstaates erlitten hatten. Dies gilt nicht nur für Verfassungsverfahren oder Regierungswechsel, die wir miterleben mussten, sondern gerade auch für die Inhalte. Das Grundgesetz ist eine drastische Antwort auf die Verirrungen der Vergan-

genheit. In der Reihenfolge der Artikel des Grundgesetzes und in dem Inhalt kann man erkennen, dass sich so etwas nie wiederholen soll. So stehen beispielsweise unsere Grundrechte der Reihe nach am Anfang unserer Verfassung, nicht unten, wie in der Weimarer Verfassung. Durch die Unabänderlichkeitsklausel sind sie sogar noch ein Stück erhöht und durch die Notwendigkeit, dass Richter unabhängig darüber entscheiden, gewährleistet. Hierin spiegelt sich eine große Idee von Gerechtigkeit. Gewiss ist diese Gerechtigkeit nicht bis zum Letzten ausgeführt, aber dafür haben wir Weiterentwicklungen, Ausfüllungen durch den Gesetzgeber und natürlich die Interpretation durch die Gerichte. Jedenfalls die Anlage ist da. Wenn junge Juristen auf ein Berufsethos verpflichtet werden sollen, kann dies auf der Basis der Grundrechte geschehen. Sie sind die große Leitlinie des Rechts und der Gerechtigkeit.

HERR STEPHAN DETJEN:

Herr Safferling wollte dazu ergänzen und ich würde gerne auch noch Folgendes wissen. War die Weiterbeschäftigung der NS-Funktionseliten sinnvoll? Ging die Rechnung Adenauers Funktionseliten zum Zwecke der Effizienz zu beschäftigen auf?

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Diese Frage treibt einen wirklich um. Wie konnte nach dieser Katastrophe ein Rechtsstaat entstehen? Das Grundgesetz hat sicherlich eine ganz erhebliche Rolle gespielt. Es ist ein für seine Zeit unglaublich modernes und liberales Dokument. Die Art und Weise, wie man damals an das Grundgesetz herangegangen ist, unterscheidet sich allerdings fundamental von dem, wie wir heute auf das Grundgesetz blicken. Beispielsweise denke ich hierbei an Diskussionen im Rahmen der Strafrechtsreform, bei der offen über die Wiedereinführung der Todesstrafe nachgedacht wurde, obwohl Artikel 102 des Grundgesetzes in einer beeindruckenden

den Klarheit feststellt, dass die Todesstrafe abgeschafft ist. Aus den Akten des Ministeriums ergibt sich, dass die Mitarbeiter die Einstellung hatten, dass das Grundgesetz zwar eine besondere Wichtigkeit hat, aber es dann eben doch nur ein Gesetz ist, welches geändert werden kann, wenn es politisch opportun ist. Auf dieser Prämisse wurde damals diskutiert. Und hier wird nun das Bundesverfassungsgericht, welches vergleichsweise unbelastet war, entscheidend. Es hatte keine Vorgängerinstitution und deshalb konnte weder personell noch inhaltlich an die Zeit vor 1945 angeknüpft werden. Unter größten Schwierigkeiten hat sich hier tatsächlich ein Gericht etabliert, welches in der Lage war diese liberale Verfassung zu schützen. Im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik gab es meines Erachtens mehrere heikle Situationen, in denen sich beinahe die Politik durchgesetzt hätte. Es gibt unsägliche Aussagen, beispielsweise von Thomas Dehler, über die Qualität des Verfassungsgerichts, dessen Rolle und über den angeblichen Vorrang der Politik gegenüber den Karlsruher Richtern. Es ist schon erstaunlich, dass das alles so gut geklappt hat. Vor allem wenn die Schizophrenie bedacht wird, dass Willi Geiger mit einer massiven NS-Belastung als Staatsanwalt am Sondergericht in Bamberg gemeinsam mit Adolf Arndt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geschrieben hat. Vielleicht merkt man auch daran, dass die Unrechtserfahrung im sogenannten Dritten Reich elementar war. Die Rechtfertigungsstrategie der Staatsanwälte an den Sondergerichten war jene, dass sie lediglich das Gesetz angewendet hätten und somit sogar „Schlimmeres“ vermeiden konnten, indem die Gesetze zurückhaltend angewendet wurden. An diese Rechtfertigungen haben sie wirklich geglaubt. So einen Funken schlechtes Gewissen zeigten manche dann vielleicht doch. Ich glaube, man war sich schon dessen bewusst, dass man vieles anders machen muss, um das Wiedererstehen eines solchen Terrorregimes zu verhindern.

HERR STEPHAN DETJEN:

Frau Foljanty kann uns vielleicht nochmal helfen zu erklären, wie man, wie Sie sagen, diesen „Funken des schlechten Gewissens“ beschreiben kann.

FRAU DR. LENA FOLJANTY:

Bei allen Quellen, die ich aus den späten 40er Jahren, frühen 50er Jahren gelesen habe, habe ich festgestellt, dass man über diese Vergangenheit nicht ohne weiteres hinweg kam. Sie musste thematisiert werden, es war klar, dass es man nicht einfach zur Tagesordnung übergehen konnte. Die Juristen schwiegen also nicht zu diesem Thema, sie gingen aber auch nicht ins Detail. Es ging ihnen nicht darum, wirklich zu verstehen, was geschehen war. Es handelte sich also ganz klassisch um einen Fall kommunikativen Beschweigungs. Es war ein Bewusstsein da, dass man so nicht weitermachen konnte, und gleichzeitig war der klare Wille vorhanden, in der Bundesrepublik als Jurist weiterhin wirksam zu sein. Dazu gehörte der Rechtsstaat. Es war die eigene Position, die eigene Identität als Jurist, die es zu bewahren galt, und dabei wurde durchaus ein gewisser Pragmatismus an den Tag gelegt. Die Verfassungsrechtler nach 1949 waren nicht minder belastet als die anderen juristischen Disziplinen, aber es war klar, dass sie sich, wenn sie weiter Rechtswissenschaft betreiben wollten, dem Grundgesetz stellen mussten. Untersucht man die staatsrechtlichen Schriften der 50er Jahre, stellt man eine weit größere Affinität zum Rechtsstaat und damit zum Grundgesetz fest. Die eigene Position in der neu aufzubauenden Gesellschaft ist ein nicht zu unterschätzender Faktor.

FRAGE AUS DEM PUBLIKUM:

Ich habe mit Juristerei beruflich nichts zu tun und bin also ein totaler Laie, aber was mich sehr interessiert, ist die Ethik derer, die Nazi-Richter waren und dann in die Bundesrepublik überwechseln

konnten. Von wo hatten solche Leute ihr Wertesystem? Diese Leute haben in den 20er, 30er Jahren an den Universitäten studiert. Spielen auch Verbindungen eine Rolle? auch waren ja auch ein Ort eigentlich der braunen Ideologie. An den Universitäten gab es auch Zentren der Bewegung und in dieser Zeit haben viele studiert, die die Schmach des verlorenen Krieges fühlten und das Bedürfnis nach der nationalen Identität hatten. Welche Rolle spielten also die Universitäten in der ethischen Bildung?

FRAU DR. URSULA KRECHEL:

Ich müsste hier spekulieren. Wie viele andere Berufsgruppen übt auch die Berufsgruppe der Juristen ein Handwerk aus. Das Erlassen von Gesetzestexten, die Auslegung und Anwendung von Gesetzen sind ein Handwerk und dieses Handwerk hat eine gewisse Kontinuität. Das hat meines Erachtens nicht unbedingt unmittelbar mit der Universität zu tun. Es gibt aber sehr wohl eine Tradition der Weitergabe einer Struktur in diesem Beruf.

FRAU DR. LENA FOLJANTY:

Ob die Universitäten der Ort dafür waren, bezweifle ich. Ich würde eher sagen, dass der neue Ethos durch Re-Education-Maßnahmen entstand. Solche Maßnahmen fanden zum Teil auch an den Universitäten statt. Inwiefern das in den großen juristischen Vorlesungen der Fall war, steht in den Sternen.

FRAGE AUS DEM PUBLIKUM:

Ich möchte zunächst zu der Studie selbst eine Bemerkung machen. Ich fand den ersten Teil, der sich mit der Aufarbeitung der personellen Struktur und der Kontinuitäten befasst, sehr erhellend und auch sehr gelungen. Was ich weniger gut an der Studie finde, ist die Beantwortung der Frage, welche Auswirkung die braune Vergangenheit, auf die Rechtspolitik und Personalpolitik

hatte. Das fand ich teilweise zu punktuell, weil dies an einigen Personen festgemacht wurde und es nicht in die Tiefe vordringt.

Nun aber zu meiner Frage: Wie ist es eigentlich zu erklären, dass wir ungeachtet dieser schwierigen Startbedingungen mit dem „braunen Personal“ doch eine relativ demokratische Entwicklung hinbekommen haben in Deutschland? Diese Frage ist nicht leicht zu erklären, aber ich möchte hierzu ein paar Überlegungen anstellen. Man darf den Blick nicht allein auf unseren Nationalstaat lenken, sondern wir müssen auch beachten, dass nach 1949 eine Öffnung nach westlichen demokratischen Fraktionen stattgefunden hat. Ohne diesen Anschluss an den Westen hätten wir den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates wesentlich schwieriger hinbekommen.

Ein anderer wichtiger Punkt ist, meines Erachtens, dass die Entwicklung in einer ökonomisch prosperierenden Phase stattgefunden hat. Wenn Weimar eine solche prosperierende Phase gehabt hätte, wäre Weimar auch anders verlaufen. Und umgekehrt hätte die Bundesrepublik auch viel größere Schwierigkeiten gehabt, sich als demokratischer Rechtsstaat zu entwickeln.

Ein dritter Punkt, dem man nachgehen müsste, ist dieses Beschweigen, was über Jahrzehnte stattgefunden hat. In den 60er Jahren ist es dann aufgebrochen durch die Studentenbewegungen an den Universitäten. Im Rahmen dessen sind jedenfalls Rechtfertigungszwänge ausgelöst worden, die sehr wichtig waren.

Und ein vierter Punkt ist, dass es in der bundesrepublikanischen Entwicklung auch eine Reihe von Leuchtpunkten gibt, die man personalisieren kann und eine sehr wichtige Rolle für diesen demokratischen Prozess gespielt haben. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der Justiz, aber auch für die Universitäten, in der Literatur, in der Kunst.

HERR STEPHAN DETJEN:

Frau Birthler ich würde hierzu noch gerne Ihre Erfahrungen miteinbeziehen. Nach 1990 standen wir ebenfalls vor den Hinterlassenschaften einer diktatorischen Justiz. Welche Lehren, welche Parallelen, aber auch zentrale Unterschiede sehen Sie?

FRAU MARIANNE BIRTHLER:

Der Einfluss, den dieser Lernprozess in der Bundesrepublik auf die Entscheidungen nach 1990 hatte, wird häufig unterschätzt. Er ist ziemlich groß, was zum Teil auch daran gelegen hat, dass die Protagonisten der Revolution sich an die Ideen der 68er Revolution gelehnt haben. Es waren viele in der DDR, die sich in der Aktion „Sühnezeichen“ engagiert haben, also ganz aktiv versucht haben, den Nationalsozialismus aufzuarbeiten. Dass im Osten Deutschlands nach 1990 ein so anderer Weg gegangen wurde als es sonst gemeinhin nach dem Ende von Diktaturen weltweit geschieht, hat ohne Zweifel auch mit diesem Lernprozess zu tun. Ich will Sie jetzt nicht mit einem Referat über die Unterschiede zwischen dem Nationalsozialismus und der DDR aufhalten und mich lieber auf die Fragen konzentrieren, die überall auf der Welt nach dem Ende einer Diktatur gestellt werden: Was ist geschehen? Wie konnte es geschehen? Was brauchen die Opfer? Wie gehen wir mit den Tätern um? Wie gehen wir mit Schuld und Verantwortung um? Wie kommen wir an die Fakten ran? Was kann man tun, um Freiheit, Demokratie in einer Gesellschaft wieder neuerstehen zu lassen?

Unabhängig davon, ob ich in Lateinamerika, Spanien, Griechenland oder im Ostblock unterwegs war, tauchen immer diese Fragen auf. Auf diese Fragen musste natürlich auch nach dem Ende der DDR eine Antwort gefunden werden. Wir haben dabei von dem jahrzehntelangen und schmerzhaften Lernprozess des Westens profitiert. Wir wollten zeitnah aufarbeiten. Der Bundestag hat

auf Drängen von Vertretern der früheren DDR-Opposition eine Enquete-Kommission eingesetzt, die Mitte der 90er Jahre einen zwölfbändigen Bericht mit fundierten Untersuchungen, unter anderem zum Thema Recht – Justiz – Polizei vorgelegt hat. Die Ergebnisse waren hochinteressant, aber nichtsdestotrotz wurde das Vorgehen auch stark kritisiert. In meiner Zeit als Bundesbeauftragte oder als Ministerin für die personelle Erneuerung im Bildungsbereich in Brandenburg wurde ich oft angegriffen, nicht nur, wie zu erwarten ist von den Leuten in der DDR, sondern auch von Personen aus dem Westen.

Gegen die konsequente Diktatur-Aufarbeitung gab es – die politischen Lager übergreifend – auch viel Widerstand, der sich aus den Debatten in der Bundesrepublik speiste. Helmut Kohl sagte beispielsweise bei einer Gelegenheit: „Wenn ich etwas zu sagen hätte, ich wüsste schon, was ich mit dem Zeug täte.“ Er bezog sich hierbei auf die Stasi-Unterlagen. Er sah sich in der Tradition Adenauers. Auch die personelle Erneuerung fand starke Kritiker, beispielsweise durch Egon Bahr, der auf Nachfrage sagte: „Man hätte es in der DDR machen müssen wie in Spanien; 20 Jahre erst einmal alles wegschließen.“ Es gab diese Debatte. Andererseits fanden die gesetzlichen Regelungen zur Aufarbeitung – ebenso lagerübergreifend – auch viel Unterstützung.

HERR STEPHAN DETJEN:

Ich würde gerne noch eine Frage stellen, die das perspektivisch weiterführt: Was lernt man daraus? Welche Handlungsorientierung kann man aus dem gewinnen, was wir jetzt gesehen und erkannt haben? Frau Wirtz hat erzählt, dass es Fortbildungsveranstaltungen zur rechtsstaatlichen Bildung im Ministerium gibt. Wie sind wir zu dem geworden, was wir heute sind? Es werden wahrscheinlich alle zustimmen, dass diese Erkenntnisse verbreitet werden sollten. Public history ist hier ganz wichtig. Mir kommt immer wieder eine Szene in den Kopf, die ich als Journalist, als

Korrespondent des Deutschlandfunks, im letzten Herbst erlebt habe, als ich mit Journalisten die Bundeskanzlerin auf einer Reise nach Afrika, Niger, Mali und Äthiopien begleitet habe. In Äthiopien war es spürbar, dass man es mit einem Staat zu tun hat, der in einer Phase ist, wo nicht klar ist, wohin er sich orientiert. In die Richtung eines autoritären Staates oder eines Staates mit bestimmten liberalen westlichen Elementen. Es gab eine Pressekonferenz im Präsidentenpalast und der Regierungschef Desalegn sprach uns Journalisten auf die Verhaftung von Journalisten und den Ausnahmezustand, der gerade verhängt wurde, an. Er machte einen Exkurs in die Geschichte der Bundesrepublik und meinte, dass wir auch unsere Demokratie sehr mühsam entwickeln mussten und es lange gebraucht hat, bis ein Rechtsstaat entstanden ist. Er sprach, als hätte er gerade „Die Akte Rosenberg“ gelesen. Meine Frage an Sie lautet nun, was antwortet man denen? Wie tritt man denen mit dieser Erfahrung gegenüber? So viele Staaten ringen um ihre Rechtsstaatlichkeit, entweder, weil sie sich gerade davon entfernen, oder weil sie dahinstreben oder nicht wissen, wohin es gehen soll. Wer kann eine Handlungsanweisung geben?

HERR DR. JÜRGEN SCHMUDE:

Es ist schon richtig, dass es eine ungleiche Geschwindigkeit bei der Entwicklung hin zum demokratischen Rechtsstaat gibt und dass von anderen Staaten nicht erwartet werden kann, genauso schnell wie in Deutschland einen Rechtsstaat aufzubauen. Warum betrachten wir die Vergangenheit so intensiv, wenn wir doch gleichzeitig feststellen können, dass die Entwicklung zur Rechtsstaatlichkeit bei uns gut verlaufen ist. Ein dauerhafter Schaden ist gar nicht entstanden. Wir machen diese Untersuchungen, um die Wahrheit, Gefahren, Risiken und Versuchungen zu erkennen. Wenn wir die Aufarbeitung vielleicht zeitweise für nicht so wichtig halten, weil wir denken, dass so eine Zeit nie wieder kommen wird, dann werden wir durch die Entwicklung im Ausland und durch Forderungen aus dem rechten Flügel im Inland darüber belehrt, dass es

nicht vieler Schritte bedarf, damit dieses Unheil wieder präsent ist. Der „kurze Prozess“ der AfD gegen Ausländer erinnert sehr stark an Dinge, die wir doch überwunden haben und die wir dachten, ganz und gar hinter uns gelassen zu haben. Von dem, was in Polen im Verfassungsgericht und im Obersten Gericht geschieht, will ich jetzt nicht anfangen. Auch die Türkei gibt uns jeden Tag neue Denksportaufgaben auf. Sind sie nun schon auf den alten Wegen des Unheils oder bewegen sie sich noch darauf zu? Unsere Diskussion heute und die Arbeit der Akte Rosenberg hilft uns bei der Argumentation und zu mehr Sicherheit im Urteil. Das lohnt sich.

FRAU MARIANNE BIRTHLER:

Ich beneide wirklich niemanden, vor allem nicht Inhaber hoher politischer Funktionen, die in diese Länder fahren und beispielsweise mit den chinesischen oder russischen Machthabern diskutieren müssen. Trotz aller Unterschiede finde ich, wir tun niemandem in diesen Ländern einen Gefallen, indem wir allzu viel Verständnis für die Langsamkeit oder Behinderung von Aufarbeitungs-Prozessen signalisieren. Vor allem wenn es überhaupt keine frühere Tradition von Rechtsstaatlichkeit oder Demokratie gibt, an die man anknüpfen könnte, dauern solche Prozesse sehr lange und trotzdem muss man dran bleiben. Während Helmut Schmidt beispielsweise China gegenüber relativ unkritisch war, setzt Angela Merkel bei ihren Reisen immer kleine Zeichen, trifft sich mit Dissidenten oder macht an sichtbarer Stelle Äußerungen über unsere Werte. Wir tun solchen Ländern, die auf der Schwelle stehen und bei denen der Kampf noch im Gange ist, keinen Gefallen, wenn wir auf zu leisen Sohlen gehen.

HERR PROF. DR. CHRISTOPH SAFFERLING:

Hierzu möchte ich von meiner Seite noch ein paar Gedanken hinzufügen. Weniger zu der Frage des Umgangs mit autokratischen Unrechtssystemen, sondern vielmehr zu der Frage des tatsächli-

chen Aufarbeitungsprozesses. Aktuell sehen wir viele Staaten, wie Tunesien oder lateinamerikanische Staaten im Umbruch. Nach schlimmen Unrechtserfahrungen möchten sie sich nun zu einer Demokratie, zu einem liberalen Rechtsstaat entwickeln. Seit ein paar Jahrzehnten verwenden wir für diese Prozesse den Begriff „Transitional Justice“. Wir als Deutsche haben, weil wir im Grunde zweimal, nach 1945 und nach 1989, einen solchen Prozess durchlaufen haben, in der internationalen Diskussion einen gewissen Glaubwürdigkeitsvorsprung. Man hört uns zu und man glaubt uns im Übrigen auch. Ich erinnere mich an Gespräche mit kambodschanischen Richtern beispielsweise, bei denen der Irrtum verbreitet war, dass bei uns alles perfekt gelaufen sei. Es ist immer wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir Glück hatten aufgrund der europäischen Integration und natürlich auch durch den wirtschaftlichen Aufschwung. Das hat selbstverständlich dazu beigetragen, dass wir unsere Werte und unseren Rechtsstaat entwickeln konnten. Ich möchte auch vor simplen „Transitional Justice“-Maßnahmen, wie Strafrecht, Völkerstrafrecht warnen. Im völkerrechtlichen Diskurs herrscht teilweise die Meinung vor, diese Maßnahmen müssten nur durchgesetzt werden und dann würde alles gut werden. Das funktioniert aber leider nirgends. Ruanda ist ein Beispiel, in dem die Gesellschaft, so wie es aussieht, gespaltener ist, als sie unmittelbar nach dem Völkermord gewesen zu sein schien. Ich möchte davor warnen, leichtfertig auf solche vorgefassten Mechanismen zurückzugreifen. Es gibt keine pauschale Lösung für den Einzelfall. Es muss immer genau hingeschaut werden und es braucht auch immer Zeit. Solche Prozesse können nicht erzwungen werden. Und wenn wir eines aus dem Fall Deutschland lernen, so dass man viel Geduld haben muss.

HERR STEPHAN DETJEN:

Ich habe zur Vorbereitung die Broschüren über die früheren Rosenberg-Symposien gelesen und mir ist ein Vortrag in Erinnerung geblieben, den der israelische Historiker Mosche Zimmermann bei

der Konferenz am Haus der Wannseekonferenz gehalten hat. Er hat einen talmudischen Spruch zitiert, der sinngemäß sagt: „Wer zugibt, dass er gesündigt hat, der wird begnadigt.“ Da dachte ich mir, man kann das Buch „Die Akte Rosenberg“ natürlich auch als ein großes Gnadengesuch des Bundesjustizministeriums lesen. Er fügt dann an einer anderen Stelle aber auch hinzu, dass das Urteil über diesen Prozess, der jetzt mit dieser wissenschaftlichen Arbeit eingeleitet wird, erst in 25 oder 50 Jahren gesprochen wird. Die Jüngsten im Saal werden es vielleicht noch mitsprechen. Wir sprechen das Urteil, obwohl wir auf einer Richterbank sitzen, jedenfalls nicht mehr, sondern ich bedanke mich, wir bedanken uns für Ihr Interesse, für Ihre Aufmerksamkeit und ich bedanke mich für Ihre interessanten, lehrreichen Beiträge an diesem Abend.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweise:

Titel: Gerd J. Nettersheim
Ministerbild: Thomas Koehler/photothek.net
alle anderen Bilder: BMJV

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

August 2017

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmjv.de
Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

